

# novus

FINANCIAL SERVICES

EBA finalisiert  
Leitlinien zu  
Auslagerungen



## Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

anhaltender Regulierungsdruck, sinkende Margen und der Eintritt neuer Wettbewerber mit IT-gestützten Geschäftsmodellen (FinTechs) verstärkt den Trend in der Finanzbranche, durch Outsourcing-Lösungen Kostenreduktionspotenziale zu heben sowie Flexibilität und Effizienz der Prozesse zu fördern. Dieser Entwicklung hatte die deutsche Aufsicht zuletzt im Rahmen der Überarbeitung der MaRisk Rechnung getragen. Nun hat auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) reagiert und im Februar 2019 die letztmals im Jahr 2006 überarbeitete Leitlinie zu Auslagerungen veröffentlicht. Die neuen aufsichtlichen Anforderungen an den Auslagerungsprozess und das Auslagerungsmanagement gehen zum Teil deutlich über die Anforderungen des § 25b KWG und AT 9 MaRisk hinaus. Die Folge ist, dass von Seiten der Institute erneute Vertragsanpassungen und Neustrukturierungen des Auslagerungsmanagements notwendig werden. Auch Kapitalanlagegesellschaften sollten aufgrund der Ausstrahlungswirkung dieser „best practice“-Vorgaben ihre Auslagerungsprozesse kritisch hinterfragen und ggf. entsprechend anpassen.

Weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe des novus bildet das Bankenpaket Basel III. Dieses umfasst insbesondere die neue Eigenmittelverordnung CRR II sowie die neue Eigenmittelrichtlinie CRD V. Die neuen Vorgaben werden die Eigenmittelausstattung der Institute merklich beeinflussen, so dass deren frühzeitige Berücksichtigung im Kapitalplanungsprozess geboten erscheint.

Die vergleichsweise großzügigen Übergangsfristen zur Anwendung der neuen Vorgaben an Outsourcing und Eigenmittel sollten genutzt werden. Gerne stehen wir Ihnen hierbei mit Rat und Tat zur Seite.

In den weiteren Regulierungsbereichen bleibt es ebenfalls spannend. Neue Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko, zur Geldwäscheprävention und zur Informationstechnologie sind kurzfristig umzusetzen, so dass für ein Luftholen in der Sommerpause kaum Zeit verbleibt.

Der erste novus Finanzdienstleistungen ist Anfang 2012 erschienen. Während vor sieben Jahren die Ausstrahlungswirkung der europäischen Gesetzgebung auf die nationalen Regulierungen noch überschaubar war, hat sich dies insbesondere seit Einführung des sog. Single Rulebooks im Jahr 2014 grundlegend geändert. Der Taktgeber für regulatorische Neuerungen sitzt nun nicht mehr in Berlin, Bonn oder Frankfurt. Zudem sind aufgrund fortlaufender Regulierung nicht nur Banken und Finanzdienstleister, sondern u. a. auch Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Versicherungen in den Fokus unserer Berichterstattung gerückt. Die veränderte Schwerpunktsetzung soll sich zukünftig auch im Titel unserer Mandantenzeitschrift widerspiegeln. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre des neuen novus Financial Services. Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt persönlich zur Verfügung. Gerne können Sie Ihre Fragen und/oder Anmerkungen auch an [novus.fdl@ebnerstolz.de](mailto:novus.fdl@ebnerstolz.de) senden.

**Lorenz Muschal**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



## INHALT

<b>■ AUFSICHTSRECHT</b>	
EBA finalisiert Leitlinien zu Auslagerungen	4
EU-Bankenpaket veröffentlicht	8
Überarbeitetes BaFin-Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch in Konsultation	13
BaFin übernimmt zwei EBA-Leitlinien zu Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko	15
Spezielle Anforderungen an die IT für Kapitalverwaltungsgesellschaften	17
Aktuelle Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention	19
EMIR-Änderungsverordnung in Kraft getreten	22
BaFin übernimmt ESMA-Leitlinien zu Interessenkonflikten und Anti-Prozyklizität von Einschusszahlungen	23
Übergangsregelungen der PRIIPs-Verordnung verschoben	24
Ausweitung prospektfreier Crowdinvestings	25
<b>■ STEUERRECHT</b>	
Anwendungsfragen zum InvStG	26
<b>■ INTERN</b>	27

## EBA finalisiert Leitlinien zu Auslagerungen

Am 25.2.2019 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die bereits am 22.6.2018 zur Konsultation gestellten „Leitlinien zu Auslagerungen“ in ihrer finalen Fassung veröffentlicht (EBA/GL/2019/02).

**Hinweis:** Über die Inhalte der Konsultationsfassung der EBA-Leitlinien haben wir bereits berichtet (siehe *novus Finanzdienstleistungen*, 3. Ausgabe 2018 (S. 8 bis 10)). Im Folgenden greifen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen, insbesondere im Vergleich zu den derzeit geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), auf.

### Harmonisierung der Regelungen

Um einen harmonisierten Rahmen für Auslagerungen auf EU-Ebene zu schaffen, wurden u. a. die spezifischen Vorgaben für Auslagerungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie, PSD II) sowie der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) in den finalen EBA-Leitlinien berücksichtigt. Die EBA-Empfehlungen zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter (EBA/Rec/2017/03, deutsche Fassung vom 28.3.2018) wurden zudem vollständig in die EBA-Leitlinien integriert. Auch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist aktuell dabei, die neuen EBA-Leitlinien auf das Versicherungsrecht zu übertragen.

**Hinweis:** Das Thema stellt einen wachsenden Schwerpunkt auch für die Europäische Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) dar.

### Anwendungsbereich

Die neuen EBA-Leitlinien gelten künftig nicht nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, sondern auch für **Zahlungs- und E-Geld-Institute**.

Unter einer **Auslagerung** ist dabei jede Vereinbarung zu verstehen, nach der ein Dienstleister einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Aktivität übernimmt, die sonst durch das Institut selbst vorgenommen würde. Damit zählen künftig **auch Teilprozesse**, die durch Dritte übernommen werden, als Auslagerung. Zur Abgrenzung wurde in die finalen Leitlinien eine Negativ-Liste mit Funktionen aufgenommen, deren Übertragung auf Dritte grundsätzlich nicht als Auslagerung betrachtet wird.

**Hinweis:** Rechtsberatung ist grundsätzlich keine Auslagerung, es sei denn, es besteht eine enge Verbindung zum Bankgeschäft, wie z. B. bei der Gestaltung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die Wesentlichkeit der Auslagerung muss davon unabhängig geprüft werden. Die Vertretung des Instituts vor Gericht ist nach wie vor auch keine Auslagerung. Die Übertragung einer Tätigkeit auf eine unselbstständige Niederlassung des Instituts ist ebenfalls keine Auslagerung, da es aufgrund der Einbindung in dieselbe Rechtspersönlichkeit an der Vertragsfähigkeit der Niederlassung fehlt. Hier gelten daher die allgemeinen Regelungen für die Anwendung der notwendigen Sorgfalt bei der Gestaltung der Geschäftsprozesse sowie der Analyse und dem Management der operationellen Risiken. Dies gilt auch bei der Auslagerung auf Niederlassungen in Drittstaaten. Es kommt daher nicht darauf an, dass solche Niederlassungen aufsichtsrechtlich als eigenständiges Institut gelten.

Als **kritisch** oder **wesentlich** werden Auslagerungen von Funktionen betrachtet, die sich erheblich auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Pflichten, die Ertragskraft oder die regulierten Geschäfte des Instituts auswirken können. Diese Definition unterscheidet sich von der der bisherigen Leitlinien; sie wurde an die Definition in MiFID II angepasst. Neu ist, dass die Kriterien für die Einordnung als kritisch/wesentlich nunmehr auch für **gruppeninterne Auslagerungen** gelten.

**Hinweis:** Bislang konnten bei gruppeninternen Auslagerungen wirksame Vorkehrungen, insbesondere ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement auf Gruppenebene sowie Durchgriffsrechte, risikomindernd berücksichtigt werden, so dass die betreffende Auslagerung nicht mehr als wesentlich eingestuft werden musste. Künftig müssen auch gruppeninterne Auslagerungen anhand der Kriterien untersucht und damit häufig den für kritische/wesentliche Auslagerungen geltenden verschärften Anforderungen unterworfen werden. Bei gruppeninternen Auslagerungen ist zudem zu beachten, dass nunmehr mögliche Interessenkonflikte besonders beleuchtet werden müssen.

Die EBA weist darauf hin, dass auch bei **nicht kritischen/wesentlichen Auslagerungen** ein wirksames Risikomanagement eingerichtet sein muss; das ist insoweit nicht neu. Künftig sollen jedoch auch für diese Auslagerungen u. a. angemessene Vertraulichkeits- und Datenschutzregelungen sowie ein angemessener Informationsaustausch mit dem Dienstleister bestehen. Diese sind zudem ebenfalls im Auslagerungsregister und in der Auslagerungspolicy zu berücksichtigen, welche wir später erläutern.

**Institutgruppen** müssen die Anforderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis umsetzen. Damit entfalten sie mittelbar auch Wirkung bei Finanzinstituten, die selbst nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausführen.

Sofern ein **Waiver** nach § 2a KWG i. V. m Art. 7 CRR gewährt wurde, d.h. wenn Tochterunternehmen von beaufsichtigten EU-Mutterunternehmen von der Anwendung bestimmter aufsichtsrechtlicher Regelungen ausgenommen sind, erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das Mutterunternehmen, das die Anforderungen auf konsolidierter Basis umsetzen muss. Auf Instituts-ebene bleiben die Geschäftsleiter in jedem Fall für die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen verantwortlich.

Sie müssen bei zentralisierten Kontrollfunktionen sicherstellen, dass diese ihre Aufgaben effektiv erfüllen und angemessene Berichtspflichten in Bezug auf Auslagerungen eingehalten sind.

**Hinweis:** Selbst wenn kein Waiver besteht, jedoch Gruppenunternehmen ggf. zentral in die Überwachung und das (Risiko)Management der Auslagerungen einbezogen werden, gilt zusätzlich, dass die Institute gleichwohl zentral erstellte Risikoanalysen und Auslagerungsregister überprüfen sollten. Bei kritischen/wesentlichen Auslagerungen sollten sie zudem (zumindest jährlich) Berichte mit Zusammenfassungen von Risikoeinschätzung, Leistungskontrolle sowie von relevanten Prüfungsberichten der Internen Revision und des Abschlussprüfers erhalten. Darüber hinaus sind auch Business Continuity und Exitpläne zu kontrollieren.

### Neue Regelungen im Vergleich zu den geltenden MaRisk

Die EBA-Leitlinien greifen auch wieder die Einrichtung einer **Auslagerungsfunktion** (zentrales Auslagerungsmanagement) auf. Sie stellen aber klar, dass sich kleine und nicht komplexe Institute darauf beschränken können, die Verantwortlichkeiten für Management und Überwachung der Auslagerungen festzulegen und im Übrigen die Auslagerungsfunktion durch einen Geschäftsleiter erfüllen zu lassen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Auslagerungsbeauftragte zentral organisiert und von den Fachbereichen (1st Line of defense) unabhängig sein soll.

Gem. AT 5 Abschnitt 3 Buchst. f der MaRisk war es auch bereits bisher notwendig, Regelungen zu Verfahrensweisen bei wesentlichen Auslagerungen festzuhalten. Neu ist, dass es eine solche **Auslagerungspolicy** nunmehr auch für nicht kritische/wesentliche Auslagerungen geben muss. Zudem schreiben die Leitlinien umfangreiche Mindestinhalte für die Policy vor. Neben der Ver-

antwortlichkeit und Beteiligung der Geschäftsleitung insbesondere bei kritischen/wesentlichen Auslagerungen sind auch die Beteiligung der Geschäftsbereiche und Kontrollfunktionen zu beschreiben. Zur Auslagerungsplanung sind die Freigabeverfahren bei neuen Auslagerungen darzustellen, die geschäftlichen Anforderungen an die Auslagerungen zu definieren, Kriterien für die Einordnung als kritische/wesentliche Auslagerung festzulegen und Risiken zu identifizieren sowie zu beurteilen. Außerdem müssen Maßnahmen für ihr Management vorgesehen, Regeln für die Due Diligence möglicher Dienstleister bestimmt, Merkmale für das Bestehen und das Management von Interessenkonflikten dargestellt, Planungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes aufgesetzt und ein Kündigungs- und Exit-Plan für kritische/wesentliche Auslagerungen dokumentiert werden.

**Hinweis:** Insbesondere die Pflicht zur Beurteilung von **potenziellen Interessenkonflikten** ist neu und spielt einerseits bei gruppeneigenen Unternehmen, aber andererseits auch bei der Beauftragung von Dienstleistern, die mehrere Kontrollfunktionen übernehmen, eine Rolle. Nach geltender Praxis kann es bei einem Dienstleister, der miteinander unvereinbare Rollen, insbesondere die Durchführung der Internen Revision neben einer oder mehrerer anderen Dienstleistungen oder Funktionen innehat, ausreichen, dass er wirksame Chinese Walls einrichtet. Bei Auslagerungen innerhalb von Gruppen sind insbesondere klassische Matrix-Organisationen bzw. solche Organisationsformen zu untersuchen, bei denen maßgebliche Steuerungs- und Entscheidungskompetenzen im Ausland angesiedelt sind. Tests von **Exit-Plänen** sind nicht für sämtliche Auslagerungen erforderlich. Es wird aber zumindest erwartet, dass sie gedanklich durchgespielt werden. Wichtig ist zudem, dass Auslagerungen bzw. deren Exits eine denkbar notwendige Maßnahme unter der Richtlinie 2014/59/EU (Abwicklungsrichtlinie, BRRD), wie etwa einen Teilverkauf, nicht hemmen.

Zum **Auslagerungsmonitoring** und -management ist festzuhalten, wie die Leistung des Dienstleisters laufend gemessen wird; daneben sind Prozesse für die Berichterstattung des Dienstleisters sowie die Information durch ihn bei Änderungen der Leistungserbringung zu regeln. Ferner sind Maßnahmen für die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Anforderungen und Organisationsregeln zu implementieren. Schließlich sind die Prozesse um Regelungen für die Verlängerung von Auslagerungsverträgen zu erweitern.

**Hinweis:** Mögliche Risiken aus **Auslagerungen** werden häufig den operationellen, ggf. auch Reputationsrisiken zugerechnet und sind im Rahmen einer (Vor-)Analyse zu erheben und zu bewerten. Die Aufsichtsbehörde erwartet zudem, dass geeignete Risikoszenarien hierfür entwickelt werden, sofern die Risikosituation im Einzelfall nicht als trivial einzustufen wäre. Zu überlegen ist daher, was passieren würde, wenn eine Leistung über einen bestimmten Zeitraum nicht erbracht wird. Die Resultate sind bei kleinen Instituten qualitativ, bei größeren auch quantitativ darzustellen und zu dokumentieren. Die Aufsicht betont, dass auch bei nicht kritischen/wesentlichen Auslagerungen operationelle bzw. Reputationsrisiken stets zu berücksichtigen sind. Dies gilt umso mehr, je näher die betreffende Dienstleistung an einer kritischen Auslagerung ist.

Die Leitlinien enthalten eine Liste von Regelungen, die in die **Auslagerungsverträge** aufzunehmen sind. Diese Auflistung geht über die bisher geltenden Mindestregelungen hinaus. Neben der Beschreibung der ausgelagerten Funktionen, den Service Levels inkl. präziser qualitativer und quantitativer Ziele, Regelungen zu den finanziellen Pflichten der Vertragsparteien sowie zu Unterauslagerungen gibt es weitere Neuerungen. So sind neu das Land der Leistungserbringung, der Datenverarbeitung und -aufbewahrung nebst Mitteilungspflicht bei Änderungen sowie Regelungen zur Datensicherheit auch bei Insolvenz des Auslagerungsunternehmens aufzunehmen. Vertraglich sind die Berichtspflichten



des Auslagerungsunternehmens, die Überwachungs- und Prüfrechte des Instituts und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Aufsichts- und – neuerdings – auch Abwicklungsbehörden zu regeln. Sofern die aufsichtliche Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden nicht möglich ist und auch keine ausreichenden Prüfrechte bestehen, hat das zur Konsequenz, dass in das betreffende Land nicht ausgelagert werden kann.

Der Auslagerungsvertrag soll auch ggf. Regelungen zu einer Versicherungspflicht des Auslagerungsunternehmens aufnehmen. Daneben sind Geschäftsfortführungspläne vertraglich zu implementieren und deren Tests vorzusehen. Der Vertrag sollte zudem ein Anfangsdatum sowie ein Enddatum bzw. angemessene Kündigungsrechte vorsehen. Bei CRR-Kreditinstituten ist außerdem auf die Befugnisse der Abwicklungsbehörde einzugehen. Schließlich ist – insbesondere im grenzüberschreitenden Auslagerungsverhältnis – das anwendbare Recht festzulegen.

**Hinweis:** Die **Interne Revision** des Institutes soll frühzeitig in die Planung von Auslagerungen einbezogen werden, um etwa Bedenken hinsichtlich der Prüfbarkeit eines Dienstleisters rechtzeitig platzieren zu können. Die eigentliche Prüfung umfasst dann den Ausla-

gerungsprozess, die Risikobewertung für Auslagerungsvereinbarungen und die Beachtung von Limits für identifizierte Risiken sowie die Angemessenheit der Überwachung und Verwaltung von Auslagerungsvereinbarungen. Der Revisionsplan soll auch die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen, der eingerichteten Kontrollen sowie der Risikomanagement- und Notfallmaßnahmen des Dienstleisters enthalten. Es reicht als Kontrollmaßnahme nicht aus, sich lediglich Innenrevisionsberichte des Auslagerungsunternehmens schicken zu lassen. Wenn die Auslagerung nicht durch die eigene Interne Revision in die Prüfung einbezogen wird, ist es möglich, bei einem Mehrmandantendienstleister (etwa einem Cloud-Anbieter) ein Pool-Audit in Auftrag zu geben. In diesem Fall muss der Auftrag jedoch von den Kunden des Dienstleisters erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass der Kunde dann mehr Rechte gegenüber dem Prüfer geltend machen kann. Die eigene Interne Revision des Dienstleisters hätte dann nur noch die Rolle eines koordinierenden Ansprechpartners für den Prüfer.

Die EBA-Leitlinien statuieren die Pflicht, ein **Auslagerungsregister** für sämtliche (also auch nicht kritische/wesentliche) Auslagerungen zu führen und aktuell zu halten. Die Auf-

sicht hat das Recht, bearbeitbare elektronische Auszüge aus dem Register zu verlangen. Ein mögliches, nicht verbindliches Muster für ein Register hat die EBA auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. Sie behält sich vor, das Muster im Laufe der Zeit an best practice anzupassen und weiterzuentwickeln.

Der Mindestinhalt des Registers umfasst

- ▶ die Referenznummer der Auslagerung,
- ▶ das Datum des Vertragsbeginns und ggf. der Vertragserneuerung,
- ▶ das Datum des Vertragsendes bzw. mögliche Kündigungsfristen,
- ▶ eine kurze Beschreibung der ausgelagerten Funktion,
- ▶ die Kategorie der ausgelagerten Funktion sowie
- ▶ die Angabe über die Zustimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten.

Aufzunehmen sind ferner Daten zum Dienstleister, das Land der Leistungserbringung und der Datenspeicherung. Bei nicht kritischen/wesentlichen Auslagerungen sind eine Zusammenfassung der Gründe für die entsprechende Einordnung und das Datum der letzten Würdigung zu ergänzen. Bei kritischen/wesentlichen Auslagerungen sind zusätzlich die interne Stelle, die die Auslagerung genehmigt hat, Informationen zu

Unterauftragnehmern sowie die Angabe zur Ersetzbarkeit des Dienstleisters einschließlich Namen alternativer Dienstleister, der möglichen Reintegration oder der Auswirkungen einer Beendigung anzugeben. Daneben ist darzulegen, ob die Auslagerung für zeitlich kritische Geschäftsbereiche bzw. -vorgänge bedeutsam ist. Schließlich ist aufzuführen, welche Konzernunternehmen denselben Dienstleister nutzen, die geschätzten Kosten pro Jahr, das anwendbare Recht sowie die letzte und nächste Prüfung des Dienstleisters.

Die EBA verlangt daneben weitere **Dokumentationen** seitens der Institute, darunter die Beurteilungen des Instituts zur Risikosituation, zur Due Diligence bzgl. des Dienstleisters, zur Überwachung und zur Leistungsmessung nebst der Einhaltung von Service Levels sowie weiterer rechtlicher und sonstiger Vorgaben. Auch nach Beendigung einer Auslagerung sind die Dokumentationen für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.

Schließlich konstituieren die Leitlinien neue **Anzeigepflichten**, für deren Umsetzung § 24 KWG wahrscheinlich geändert werden muss. Institute sollen danach verpflichtet werden, die Aufsichtsbehörden rechtzeitig über geplante kritische/wesentliche Auslagerungen

zu informieren. Das betrifft auch bestehende Auslagerungen, die im Laufe der Zeit kritisch/wesentlich werden bzw. Ereignisse oder Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Erbringung der Geschäftstätigkeiten haben können. Die Anzeige beinhaltet zahlreiche Informationen, die auch in das Auslagerungsregister aufzunehmen sind.

**Hinweis:** Weitere Anforderungen können sich auch aus der BRRD ergeben. Das ist immer dann der Fall, wenn ausgelagerte Bereiche für den Betrieb BRRD-kritischer Funktionen notwendig sind.

#### Umsetzungsfristen

Die neuen Leitlinien treten grundsätzlich ab dem 30.9.2019 in Kraft. Bezüglich des neu zu führenden Auslagerungsregisters und der notwendigen Anpassungen bestehender Auslagerungsverträge bestehen **Übergangsfristen** bis Ende 2021. Wenn jedoch ein Auslagerungsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt überprüft oder ein Vertrag aus anderen Gründen geändert werden muss, erwartet die Aufsicht dessen Anpassung an die neuen Regelungen. Dies gilt selbst wenn es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt.

Die BaFin hat angekündigt, die neuen Regelungen in die MaRisk zu integrieren. Bevor diese nicht in aktualisierter Fassung veröffentlicht sind, sind die Institute nicht verpflichtet, die neuen Regelungen anzuwenden. Eine Entwurfsfassung für die MaRisk soll im ersten Quartal 2020 zur Konsultation gestellt werden, mit der finalen Fassung ist demnach nicht vor dem **zweiten Quartal 2020** zu rechnen.

**Hinweis:** Die jährliche, durch die MaRisk geforderte Regelüberprüfung ist nicht als Überprüfung des Vertragsverhältnisses im o.g. Sinne zu verstehen, d.h. die Umsetzungsfrist bis 2021 kann insoweit voll ausgenutzt werden. Da sich erfahrungsgemäß Vertragsverhandlungen hinziehen können, ist jedoch zu empfehlen, rechtzeitig damit zu beginnen. Kann ein Institut schon absehen, dass es die Frist für Vertragsänderungen Ende 2021 nicht halten kann, sollte es die BaFin kontaktieren. Das gilt auch, wenn bspw. ein Vertrag ohnehin 2022 ausläuft und sich damit eine Vertragsanpassung erübrigt.

# EU-Bankenpaket veröffentlicht

Im November 2016 hatte die Europäische Kommission infolge der Aufforderung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (EcoFin-Rat) einen Vorschlag zur Verringerung der Risiken im Finanzsektor vorgelegt (Risikoreduzierungspaket, Bankenpaket). Hintergrund

dieses Reformvorschlags war, die aus der Finanzkrise gezogenen Lehren in einem Regulierungsrahmen für ein widerstandsfähigeres und stabileres Finanzsystem umzusetzen.

Nach langen Trilogverhandlungen auf EU-Ebene hat der Rat der Europäischen Union am 14.5.2019 als letzte Gesetzgebungsinstanz das umfassende Bankenpaket angenommen. Dieses beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

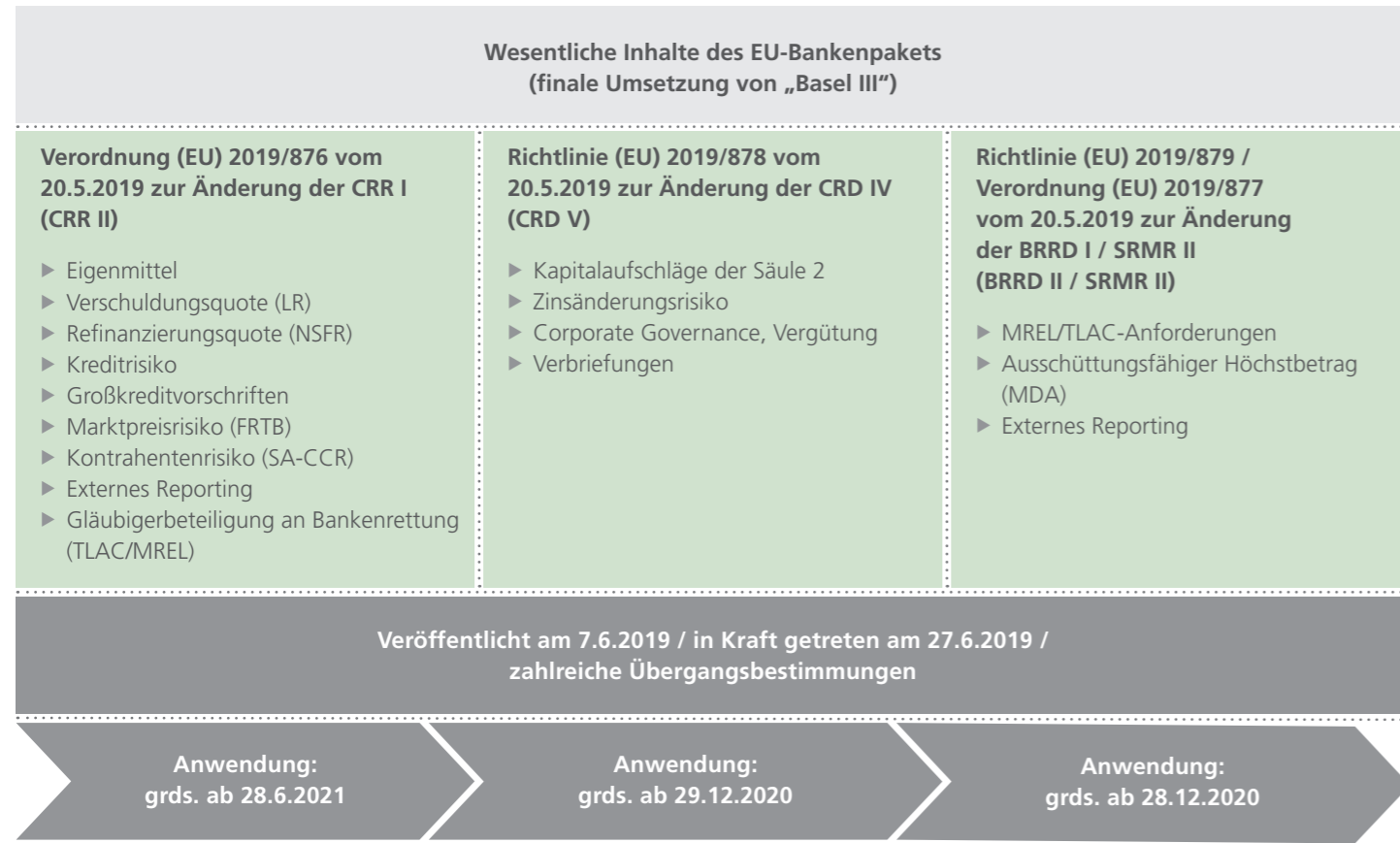


Abbildung 1: Wesentliche Inhalte des EU-Bankenpakets (finale Umsetzung von „Basel III“)

Wesentliche Inhalte des neuen Basler Reformpakets („Basel IV“)	
<b>Kreditrisiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA)</li> <li>▶ Überarbeitung des auf internen Ratings beruhenden Ansatzes (IRBA)</li> </ul>
<b>Operationelles Risiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einführung eines neu konzipierten Standardansatzes</li> <li>▶ Abschaffung aller alternativen Ansätze</li> </ul>
<b>CVA-Risiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Überarbeitung des Standardansatzes</li> <li>▶ Einführung eines Basisansatzes</li> <li>▶ Abschaffung des internen Modellansatzes (IMA-CVA)</li> </ul>
<b>Marktpreisrisiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Überarbeitung des Standardansatzes</li> <li>▶ Überarbeitung des internen Modellansatzes</li> </ul>
<b>Output-Floor</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Schrittweise Einführung über einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit 50 % in 2022 (2027: final 72,5%)</li> <li>▶ Berechnung auf Basis institutsbezogener RWAs gemäß Standardansätzen der Risikoarten</li> </ul>
<b>Leverage Ratio</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einführung eines Aufschlags für global systemrelevante Banken (G-SIBs)</li> <li>▶ Überarbeitung des Rahmenwerkes</li> </ul>

Abbildung 2: Wesentliche Inhalte von „Basel IV“

**Hinweis:** Das Bankenpaket enthält Elemente des Basel III-Rahmenwerks, die im Jahr 2016 bereits auf internationaler Ebene vereinbart und finalisiert waren. Änderungen, die der Basler Ausschuss im Dezember 2017 beschlossen hatte (bekannt auch als „Basel IV“, siehe Abbildung 2), sind im EU-Bankenpaket nicht enthalten.

Nachfolgend gehen wir auf die wesentlichen Änderungen der CRR II und CRD V ein:

### Anwendungsbereich

Den Themen Proportionalität und Verhältnismäßigkeit der Regulierung wurde im Bankenpaket verstärkt Rechnung getragen.

Bspw. wurde die Liste von Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich der CRD V ausgenommen sind, um die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Förderinstitute der Länder erweitert. Für sog. „kleine und nicht-komplexe Institute“ wurden zudem diverse Erleichterungen eingeführt:

Kleine und nicht-komplexe Institute (Art. 4 Abs. 145 CRR II)				
(ausgewählte) ERLEICHTERUNGEN	(kumulativ einzuhaltende) ANFORDERUNGEN			
	<b>Refinanzierungsquote</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gewichtungsfaktoren – weniger differenziert</li> <li>▶ Schwellenwert – Aufsichtsvorbehalt</li> </ul>	<b>Meldewesen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ EBA-Kostenanalyse – Reduktion um 10 bis 20 %</li> <li>▶ Anpassung der Meldewesen-Durchführungsverordnung (EU) 680/2014</li> </ul>	<b>Offenlegung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Umfang – ggf. nur „Key Metrics“</li> <li>▶ Frequenz – ggf. nur jährlich</li> <li>▶ Kriterium – nicht Kapitalmarktorient</li> </ul>	<b>Marktrisiko</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kleines HB                             <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ ≤ 50 Mio. Euro und</li> <li>▶ ≤ 5 % Aktiva</li> </ul> </li> <li>▶ Mittelgroßes HB                             <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ ≤ 500 Mio. Euro und</li> <li>▶ ≤ 10% Aktiva</li> </ul> </li> </ul>

Abbildung 3: Wesentliche Erleichterungen für kleine und nicht-komplexe Institute

**Hinweis:** Gemäß Angaben der Deutschen Bundesbank vom März 2019 fallen in den Anwendungsbereich der kleinen und nicht-komplexen Institute ca. 90 % der deutschen Institute und 21 % der aggregierten Bilanzsummen auf konsolidierter Ebene.

**Eigenmittelinstrumente und Konsolidierung**

Bei der Anerkennung von **Eigenmittelinstrumenten** als hartes Kernkapital (CET 1) hat die Aufsicht zwei wichtige Erleichterungen eingeführt, deren Inanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Zum einen dürfen künftig erneute Emissionen von (identischen) CET 1 – Instrumenten bereits vor der Bestätigung der Aufsicht angerechnet werden. Zum anderen ist für Bankkonzerne mit Ergebnisabführungsverträgen (EAV) die Anerkennung der damit verbundenen CET 1 – Kapitalinstrumente trotz EAV möglich. Diese Regelungen gelten bereits mit dem Inkrafttreten der CRR II.

Künftig werden bestimmte Software-Vermögenswerte von der bisherigen **Kapitalabzugspflicht** befreit. Dabei muss es sich um Positionen handeln, die im Insolvenz- oder Abwicklungsfall werthaltig sind. Hierfür wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit der Erarbeitung entsprechender technischer Standards beauftragt. Diese Befreiung gilt allerdings erst 12 Monate nach dem Inkrafttreten der genannten EBA-Standards.

Gleichzeitig wurden zusätzliche Kapitalabzugspflichten eingeführt und zwar der Abzug von Mindestzahlungszusagen, die bspw. im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen oder Garantiefonds abgegeben werden, und der Abzug des NPE-Backstops (Mindestdeckung notleidender Risikopositionen).

**Hinweis:** Der Abzug des NPE-Backstops ist zwar kein direkter Bestandteil der CRR II, wird allerdings über eine CRR-Änderungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/630 vom 17.4.2019) und des neuen Art. 47c CRR eingeführt (siehe auch novus Finanz-

dienstleistungen, 3. Ausgabe 2018, S. 12 bis 13). Der Kapitalabzug gilt dabei nur für NPE, die nach dem 26.4.2019 begründet werden.

Mit der Einführung der CRR II wird der aufsichtsrechtliche **Konsolidierungskreis** erweitert. So reicht künftig ein Anbieter von Nebendienstleistungen i. S. d. CRR als Tochterunternehmen aus, um das Erfordernis einer Gruppenbetrachtung zu erfüllen. Die Aufsicht kann zudem für sonstige Tochtergesellschaften (wie Operating-Lease-Unternehmen), bei welchen z.B. erhöhte Unterstützungsrisiken (sog. step-in-Risiken) vorliegen, eine Voll- oder Quotenkonsolidierung einfordern. Auch die Konsolidierungsmethodik wird deutlich verschärft, indem zur Ermittlung des Beteiligungsbuchwertes eine verpflichtende at-Equity-Konsolidierung für aufsichtsrechtlich nicht konsolidierte Einheiten eingeführt wird. Die neuen Vorschriften zur aufsichtlichen Konsolidierung entfalten ihre Wirkung 18 Monate nach dem Inkrafttreten der CRR II.

**Verschuldungs- und Refinanzierungsquote**

Mit dem Bankenpaket wird eine verbindlich einzuhaltende **Verschuldungsquote** (Leverage Ratio, LR) von mindestens 3 % eingeführt, die zusätzlich zu den risikobasierten Kapitalanforderungen zu erfüllen ist.

Die Verschuldungsquote setzt das aufsichtsrechtliche Kernkapital (Summe von hartem und zusätzlichem Kernkapital, Tier 1) ins Verhältnis zu einer Gesamtrisikopositionsmessgröße und stellt eine von der Risikobehaftung der Risikopositionen unabhängige Eigenkapitalanforderung als Letztsicherung für risikogewichtete Eigenkapitalanforderungen dar. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße beinhaltet bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen sowie Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte; allgemein anerkannte Kreditrisikominderungen dürfen dabei berücksichtigt werden.

Einige wenige Risikopositionen (wie Durchleitungskredite, öffentliche Förderkredite, öffentlich garantierte Exportkredite) dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Volumen der Gesamtrisikomessgröße ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss von Forderungen gegenüber Zentralbanken haben die Institute eine sog. **adjustierte LR** zu berechnen.

**Hinweis:** Diese Vorschriften sind ab dem 28.6.2021 anzuwenden. Institute sollten die Zeit bis zur Anwendung nutzen, um die Auswirkung kritischer Risikopositionen auf die LR zu untersuchen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur täglichen Einhaltung der LR einzuführen. Auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme vermeintlicher Erleichterungen sollte kritisch hinterfragt werden.

Mit der Einführung der **strukturellen Liquiditätsquote** (Net Stable Funding Ratio, NSFR) soll künftig eine innerhalb eines Betrachtungszeitraums von einem Jahr stabile Refinanzierungsstruktur sichergestellt werden. Der Quotient zur Berechnung der NSFR

besteht aus der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding – ASF, Passiva) sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding – RSF, Aktiva) und muss jederzeit mindestens 100 % betragen. Für die Ermittlung der ASF und RSF werden verschiedene Gewichtungsfaktoren je nach Verfügbarkeitsdauer der Passiva und Liquiditätsbindungsdauer der Aktiva herangezogen. Die Ermittlungsmethodik dieser Faktoren ist mit der für die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) vergleichbar.

**Hinweis:** Die Festlegung und Kalibrierung der Gewichtungsfaktoren, bspw. aufgrund vorliegender Asymmetrien bei den Repo-Geschäften, stellte ein zentrales Diskussions-thema bei der Gestaltung der NSFR dar. Die EBA wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, diverse Untersuchungen bzgl. Auswirkung der Gewichtungsfaktoren durchzuführen und ggf. Vorschläge für deren künftigen Anpassung zu erarbeiten.

Die neuen Anforderungen sind ebenfalls ab dem 28.6.20121 anzuwenden. In dieser Zeit wird die EBA die jeweiligen Inhalte des externen Reportings überarbeiten, neue technische Standards implementieren und dabei Window-Dressing-Aspekte adressieren.

**Kreditrisiko**

Die wichtigste Änderung bzgl. des Kreditrisikos bezieht sich auf die **Investmentfondsanteile** im Anlagebuch. Für die Ermittlung deren risikogewichteten Positionswerts (RWA) stehen künftig der bisherige Transparenz-Ansatz (Look-Through-Approach, LTA) und der modifizierte Standardansatz (nur für IRBA-Institute) sowie zwei neue Ansätze – der mandatsbasierte (MBA) und der Fallback-Ansatz (FBA) – zur Verfügung.

Die RWA-Ermittlung im Falle des LTA hat sich im Grunde genommen nur unwesentlich verändert. Im Kreditrisikostandardansatz ist der

MBA dann anzuwenden, wenn die Datengrundlage für die LTA-Anwendung nicht ausreichend ist. Dieser kann jedoch zu deutlich höheren RWA führen, da für die Ermittlung nicht die Fondszusammensetzung, sondern die im Fondsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen ausschlaggebend sind. Können die Anforderungen an den LTA und den MBA bzw. des modifizierten Standardansatzes nicht erfüllt werden, kommt der sog. Fallback-Ansatz zur Anwendung, bei welchem stets ein Risikogewicht von 1.250 % anzuwenden ist.

Die Rangordnung für die Anwendung der Ansätze wird durch die Granularität der Datenlage bestimmt – je granularer die Daten, desto weniger konservativ ist der Ansatz – und gilt nur für Investmentfonds, die bzw. deren Verwaltungsgesellschaft der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) unterliegen. Für alle anderen Fonds gilt nur der FBA.

**Hinweis:** Mit dem Wegfall der bisherigen Rückfallmöglichkeiten (externes Rating bzw. pauschales Risikogewicht von 100 %) und der Einführung des FBA betont die Aufsicht die Bedeutung granularer Daten und deren Einbindung in die bankinternen Prozesse und Systeme. Ein Rückgriff auf Berechnungen Dritter lässt die Aufsicht nach wie vor zu, allerdings nur, wenn eine externe Prüferbestätigung für deren Richtigkeit vorliegt und nach Berücksichtigung eines allgemeinen Zuschlagsfaktors von 1,2 auf die ermittelte RWA.

Positiv wirken sich die Änderungen der RWA-Ermittlung von **Finanzierungen klein- und mittelständischer Unternehmen** (KMU) und von Infrastrukturinvestitionen aus. Der KMU-Faktor ist künftig zweistufig gestaltet – der Schwellenwert für den bisherigen Faktor von 0,7619 wurde auf 2,5 Mio. Euro angehoben und der darüberhinausgehende Betrag wird künftig mit einem Faktor von 0,85 berücksichtigt. Der Infrastrukturfaktor-Unterstützungsfaktor beläuft sich künftig auf 0,75.

## Großkreditvorschriften

Bei den Großkreditvorschriften lassen sich die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen:

- ▶ **Kapitalmessgröße** – Grundlage für die Berechnung der Großkreditgrenzen stellt künftig nur das Tier 1 – Kapital dar.
- ▶ **Wiedereinhaltungs- bzw. Rückführungsplan** – dieser ist künftig bei evtl. Überschreitung der Großkreditobergrenze vom jeweiligen Institut vorzulegen und dessen Einhalten von der Aufsicht zu überwachen. Zur Konkretisierung von Begriffen, Zeitrahmen und Maßnahmen werden noch entsprechende EBA-Leitlinien entwickelt.
- ▶ **Kreditrisikominderungstechniken** (KRMT) – die im Rahmen der RWA-Ermittlung genutzten KRMT sind künftig für die Großkreditvorschriften ausschlaggebend. Zudem ist künftig grds. der Substitutionseffekt der hereingenommenen Sicherheiten und Garantien zu berücksichtigen.
- ▶ **Gruppe verbundener Kunden** – es wurde eine Ausnahme bzgl. zentralen Kontrahenten eingefügt und die Erarbeitung weiterer EBA-Standards angekündigt.

**Hinweis:** Die oben beschriebenen Änderungen führen generell zur Verringerung der Großkreditgrenzen, deren Auswirkungen rechtzeitig in der strategischen und operativen Planung des Instituts Berücksichtigung finden sollen.

## Kontrahentenrisiken

Institute mit Derivatevolumen (bilanziell und außerbilanziell) von max. 100 Mio. Euro und 5 % der Gesamtaktiva haben künftig eine modifizierte Ursprungsrisikomethode anzuwenden, die z. T. mit der aktuellen Marktbewertungsmethode vergleichbar ist. Alle anderen Institute haben in Abhängigkeit des Derivatebuchvolumens den neuen Standardansatz bzw. einen sog. modifizierten Standardansatz anzuwenden. Beide sind weitaus komplexer als die derzeit aktuelle Standardmethode.

Die Anwendung der aufsichtlich genehmigten Internen Modelle-Methode (IMM) ist jedoch weiterhin zulässig.

**Hinweis:** Die Anwendung der IMM ist im Großkreditbereich jedoch eingeschränkt worden: sie ist künftig nur für Wertpapierpensions-, jedoch nicht für Derivategeschäfte erlaubt.

## Marktpreisrisiko

Zur Berechnung des Marktpreisrisikos werden künftig gemäß dem Proportionalitätsprinzip (siehe Abbildung 3 auf Seite 10) drei Alternativen zugelassen:

- ▶ Institute mit kleinem Handelsbuch – Anwendung der Regeln für das Anlagebuch
- ▶ Institute mit mittelgroßem Handelsbuch – Anwendung des bisherigen Standardansatzes
- ▶ Übrige Institute – Anwendung des neuen sensitivitätsbasierten Standardansatzes, für den eine vorgezogene nachrichtliche Meldepflicht frühestens ab Ende 2020 besteht und dessen Berechnungsdetails über eine delegierte Verordnung noch zu spezifizieren sind.

**Hinweis:** Der neue Standardansatz zur Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken gilt erst vier Jahre nach Inkrafttreten der CRR II. Gemäß den Angaben der Deutschen Bundesbank vom März 2019 sind davon weniger als 2 % der deutschen Institute betroffen.

## Meldewesen- und Offenlegungsvorschriften

Das Proportionalitätsprinzip wurde auch in den neuen Meldewesen- und Offenlegungsvorschriften stärker etabliert. Neben diversen Erleichterungen in der CRR II für kleine und nicht komplexe Institute (siehe Abbildung 2 auf Seite 9) sollen künftig Größe, Komplexität und Geschäftsrisiko des jeweiligen Instituts stärker in den noch zu überarbeitenden **Meldewesen-Standards** (Durchführungsverordnung (EU) 680/2014) Berücksichtigung finden. Zudem soll der vorhandene Doppelmeldeaufwand durch Verbesserung des Datenaustauschs unter den Aufsichtsbehörden reduziert werden.

Umfang und Frequenz der **Offenlegungsvorschriften** richten sich künftig danach, ob es sich um ein großes (Bilanzsumme > 30 Mrd. Euro), sog. „kleines und nicht-komplexes Institut“ oder ein anderes Institut handelt. Maßgeblich ist zudem die Kapitalmarktorientierung des Instituts. Gleichzeitig sollen zur Vereinheitlichung und Steigerung der Übersichtlichkeit der Offenlegung sog. „Key Metrics“-Tabellen eingeführt werden, welche die wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen zu Eigenmitteln, Verschuldungsquote, LCR und NSFR verpflichtend offenlegen.

## Fazit

Das Bankenpaket wurde am 7.6.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Abl. L 150) und trat am 27.6.2019 in Kraft. Die CRR II gilt als EU-Verordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die CRD V hingegen bedarf als EU-Richtlinie eine Umsetzung in deutsches Recht, u. a. durch Änderung des KWG. Generelle Umsetzungsfristen von 18 (für die CRD V) bzw. 24 Monaten (für die CRR II) sowie weitere Übergangsregelungen geben den betroffenen Instituten die dringend notwendige Zeit zur Durchführung von Erstanalysen, Erarbeitung von Fachkonzepten und Planung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

**Hinweis:** In der Übergangszeit wird die Veröffentlichung diverser Standards und Leitlinien zur Konkretisierung einzelner Basel III-Vorgaben durch die EBA erwartet (ca. 70 EBA-Mandate), die von Instituten und Aufsichtsbehörden voraussichtlich sehr kurzfristig umzusetzen wären.

## Ausblick

Im Mai 2018 hatte die Europäische Kommission die EBA im Rahmen eines „Calls for advice“ gebeten, eine detaillierte Analyse zu den Auswirkungen der Umsetzung von „Basel IV“ zu erstellen. Die EBA stellte ihre wichtigsten quantitativen Erkenntnisse und Umsetzungsvorschläge am 2.7.2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor. Mit einem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission wird nicht vor Ende 2019 gerechnet (siehe Abbildung 2 auf S. 9)



## Überarbeitetes BaFin-Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch in Konsultation

Am 29.3.2019 hat die BaFin einen Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zur Konsultation vorgelegt (Konsultation 06/2019). Eine erneute Überarbeitung des Rundschreibens war erforderlich geworden, um die Erweiterungen aus den neuen „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA/GL/2018/02 vom 19.7.2018) auf nationaler Ebene zu implementieren.

**Hinweis:** Die Anforderungen aus dem Konsultationsentwurf gelten sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene und sind von allen Kreditinstituten i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG, die nicht explizit von der Anwendung ausgenommen sind, anzuwenden. Berechnung und Meldung haben wie bisher mindestens vierteljährlich bzw. jährlich zu erfolgen.

Wesentliche Neuerungen des Konsultationsentwurfs sind:

### Zinsszenarien zur Berechnung des Frühwarnindikators

Die bisherigen Zinsszenarien für den Standardtest (Parallelverschiebung um +/- 200 Basispunkte) werden um insgesamt sechs **zusätzliche Zinsszenarien** zur Berechnung des sog. Frühwarnindikators erweitert, die die BaFin entsprechend der EBA-Leitlinien wie folgt definiert:

- ▶ Parallelverschiebung aufwärts
- ▶ Parallelverschiebung abwärts
- ▶ Versteilung
- ▶ Verflachung
- ▶ Kurzfristschock aufwärts
- ▶ Kurzfristschock abwärts

Die Höhe der für die neuen Zinsszenarien zu verwendenden Zinsschocks fallen in Abhängigkeit der jeweiligen Währung unterschiedlich hoch aus und sind im Konsultationsentwurf einheitlich vorgegeben.

**Hinweis:** Für im Rundschreiben nicht aufgeführte Währungen ist die Höhe der Zinsschocks nach den im Anhang III der EBA-Leitlinie vorgegebenen Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Der neue **Frühwarnindikator** ergibt sich aus der Änderung des Zinsbuchbarwertes der neuen Zinsszenarien und wird durch die BaFin auf 15 % festgelegt. Die negativen Auswirkungen der Zinsänderung werden abweichend zum Standardtest ins Verhältnis zum Kernkapital (Tier 1) und nicht zu den gesamten regulatorischen Eigenmitteln gesetzt. Beträgt der Verlust aus mindestens einem der sechs Szenarien mehr als 15 % des Kernkapitals, gilt das Institut wie beim Standardtest als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“.

**Hinweis:** Neben der unverzüglichen Meldung an die BaFin hat die Überschreitung der Schwelle auch eine Überprüfung der Kapitalfestsetzung im aufsichtlichen Prüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und ggf. eine Anpassung dieser zur Konsequenz. Eine Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen ist gemäß BaFin nicht vorgesehen.

#### Einzubeziehende Positionen

Das Rundschreiben konkretisiert darüber hinaus folgende Positionen:

► **Unmittelbare Pensionsverpflichtungen**, bei denen handelsrechtlich eine Passivierungspflicht besteht, sind künftig nur noch dann einzubeziehen, sofern das diesbezügliche Zinsänderungsrisiko nicht bereits über eine andere Risikomessung berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Die bisherigen Erleichterungen – keine Berücksichtigung und keine vierteljährliche Aktualisierung der Cashflows bei lediglich unwesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Zinsänderungsrisiko – scheinen künftig nicht mehr zu gelten. Ggf. kann die BaFin die bisherige Ausnahmeregelung im Rahmen der Konsultation nochmals aufgreifen.

► **Notleidende Forderungen** (non-performing exposure, NPE) sind als allgemeine zinssensitive Instrumente einzubeziehen, sofern sie im Verhältnis zum gesamten Kreditportfolio wesentlich sind und die NPE-Quote von 2 % übersteigen.

**Hinweis:** Bei der Bestimmung der erwarteten Cashflows sollen bereits vorgenommene Wertberichtigungen von NPE berücksichtigt werden.

► Bei **Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung** gilt künftig die Fünf-Jahres-Modellierungsobergrenze für jede Währung einzeln.

**Hinweis:** Ausgenommen hiervon sind aufgrund ihrer Höhe und Zinsreagibilität die Einlagen von Finanzinstituten. Diese gelten als sofort fällig.

► Die bisherige **Zinsuntergrenze** von 0 % wird künftig durch eine laufzeitabhängige Zinsuntergrenze ersetzt. Bei Positionen mit sofortiger Fälligkeit beläuft sich die Zinsuntergrenze auf –100 Basispunkte und steigt mit jedem Jahr um 5 Basispunkte an, bis für Laufzeiten ab 20 Jahren die Zinsuntergrenze wieder einen Wert von 0 % erreicht hat.

**Hinweis:** Unterschreitet der tatsächlich beobachtete Zinssatz die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze, ist der niedrigere beobachtete Zinssatz als Untergrenze zu verwenden. Produktspezifische Zinsuntergrenzen sind stets einzuhalten.

► **Die Fremdwährungspositionen** sind künftig grundsätzlich immer dann einzubeziehen, sofern diese mindestens 5 % aller finanziellen Vermögenswerte (außer Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten im Anlagebuch ausmachen. Mindestens 90 % aller finanziellen Vermögenswerte (außer Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten sind hierbei bei der Berechnung zu berücksichtigen, andernfalls greift die 5 %-Schwelle nicht.

**Hinweis:** Positive Fremdwährungsveränderungen dürfen dabei mit einem Anteil von nur 50 % berücksichtigt werden, was die Abweichung zum bisherigen konservativen Vorgehen (Berücksichtigung nur negativer Veränderungen) teilweise abmildert.

#### Fazit

Aufgrund des Inkrafttretens der EBA-Leitlinien am 30.6.2019 ist mit einer kurzfristigen Veröffentlichung des neuen Rundschreibens zu rechnen. Die neuen Messvorgaben wären spätestens zum Meldestichtag 30.9.2019 und die Vorgaben zum Frühwarnindikator zum Meldestichtag 31.12.2019 zu beachten.

**Hinweis:** Sofern noch nicht bereits erfolgt, sind kurzfristig entsprechende Umsetzungsmaßnahmen zu planen. Insbesondere die systemseitige Implementierung der währungsspezifischen Szenarien zur Berechnung des Frühwarnindikators sowie der Zinsuntergrenze für alle negativen Schockszenarien kann zu zeit- und kostenintensiven Umsetzungsmaßnahmen führen. Darüber hinaus ist auch die Berücksichtigung der neuen Risikomaße im Rahmen der Risikoberichterstattung zu planen.

## BaFin übernimmt zwei EBA-Leitlinien zu Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko

### LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER AUFALLDEFINITION GEMÄSS ART. 178 CRR

Im Rahmen der geplanten Überarbeitung des IRB-Ansatzes (Internal Ratings-Based Approach) hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bereits zu allen Umsetzungsphasen diverse Standards veröffentlicht. Grund für die Überarbeitung war die Steigerung der Vergleichbarkeit und der Transparenz des IRB-Ansatzes in der EU. In diesem Zusammenhang wurden u. a. die Vorgaben hinsichtlich der Ausfalldefinition im Rahmen von zwei Standards vereinheitlicht; beide sind bis zum 31.12.2020 von allen CRR-Instituten umzusetzen:

► Der regulatorisch-technischer Standard (RTS) zur Materialitätsschwelle, welcher die (absolute und relative) Erheblichkeitsschwelle eines wesentlichen Zahlungsverzugs konkretisiert, wurde am 6.2.2018 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Delegierte Verordnung (EU) 2018/171).

**Hinweis:** Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung vom 19.2.2019 (BGBl. 2019 I S. 122) wurde der RTS in deutsches Recht übernommen (siehe novus Finanzdienstleistungen 3. Ausgabe 2018, S. 22). Die Änderungsverordnung trat am 28.2.2019 in Kraft.

► Die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition (EBA/GL/2016/07, deutsche Fassung vom 18.1.2017), welche die Ausfalldefinitionen konkretisieren und Vorgaben hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen festgelegt, werden mit Rundschreiben 3/2019 (BA) vom 16.4.2019 zum 1.1.2021 in die Verwaltungspraxis der BaFin übernommen.

**Hinweis:** Die neuen Ausfalldefinitionen sind auch für Institute relevant, die den Kreditrisiko Standardansatz (KSA) nutzen. Daraus ergeben sich nicht nur Auswirkungen auf die Zuordnungskriterien der KSA-Forderungsklasse „Ausgefallene Forderungen“, sondern auch auf die Messung und Schätzung zentraler Risikoparameter.

Wesentliche Inhalte der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition sind:

#### Zahlungsverzug

Die EBA-Leitlinien legen Kriterien zur Bestimmung der Überfälligkeit fest, wenn der Schuldner aufgrund gesonderten Vertragsvereinbarungen z. B. das Recht besitzt, den Rückzahlungsplan zu ändern, auszusetzen oder zu verschieben. Spezielle Vorschriften für Factoring und angekaufte Forderungen geben konkrete Hinweise, ab wann in solchen Fällen Überfälligkeit anzunehmen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, welche Fälle von technischen Überfälligkeiten nicht als Ausfall i. S. d. Art. 178 CRR betrachtet werden.

**Hinweis:** Die Sonderbehandlung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen, bei welchen ein Zahlungsverzug erst nach Ablauf von 180 Tagen (gegenüber sonst 90 Tagen) anzunehmen ist, hat die BaFin nicht in ihre Verwaltungspraxis übernommen (Art. 25 und 26 der EBA-Leitlinien).

Institute können gemäß Art. 178 Abs. 1 Satz 2 CRR wählen, ob im Rahmen des Mengengeschäfts (bei KSA-Instituten auch für alle Risikopositionen) die Ausfalldefinition auf Einzelengagement- (einzelne Kreditfazilitäten) oder auf Gesamtengagementebene (Schuldnerbene) erfolgt. Der Anwendungsbereich der Ausfalldefinition muss dabei klar bestimmt sein und die interne Risikomanagementpraxis widerspiegeln:

► Bei Anwendung auf Einzelengagementebene muss z. B. bei Ausfall eines erheblichen Teils der Forderungen des Kreditnehmers geprüft werden, ob es zum Ausfall aller übrigen Forderungen des Kreditnehmers kommen kann.

► Bei Anwendung auf Gesamtengagementebene müssen Institute u.a. festlegen, wann es zu einer „Ansteckung“ zwischen einzelnen Forderungen des Kreditnehmers kommen kann.

**Hinweis:** Sofern Institute zur Ausfallstatusbestimmung auf externe Datenquellen zurückgreifen, müssen sie sicherstellen, dass die Ausfalldefinition aus den externen Datenquellen mit der nach Art. 178 CRR sowie mit den eigenen Definitionen im Einklang stehen. Bei Differenzen muss eine Analyse der Differenzen und deren Auswirkungen erfolgen.

#### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Die EBA-Leitlinien präzisieren bestehende bzw. definieren neue Indikatoren, welche auf die potenzielle Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners hindeuten (siehe Abbildung auf S. 16).



Indikator (Art. 178 Abs. 3 CRR)	Erläuterung
<b>Zinsfreistellung</b>	▶ Verzicht auf erfolgswirksame Verbuchung fälliger Zinsen
<b>Spezifische Kreditrisikoanpassungen, Wertberichtigungen</b>	▶ erfolgswirksame Erfassung von Verlusten, die eine kreditrisikobedingte Wertminderung darstellen ▶ Verluste infolge aktueller oder vergangener Ereignisse, die sich auf signifikante Risikoposition(en) auswirken ▶ Wertminderung der „Stufe 3“ nach IFRS 9
<b>Forderungsverkauf</b>	▶ Bonitätsbedingter (Einzel- ggf. Portfolio-) Forderungsverkauf mit Veräußerungsverlust von mehr als 5 %
<b>Kreditrisikobedingte Restrukturierungen</b>	▶ Vereinbarte Stundungsmaßnahmen führen zur Verringerung der finanziellen Verpflichtung (Barwertänderung) von mehr als 1 % ▶ Es liegen begründete Zweifel hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer vollständigen und fristgerechten Rückzahlung der Verpflichtung nach der Restrukturierung vor
<b>Insolvenz</b>	▶ Definition der Art von Vereinbarungen, die als vergleichbar mit einem Insolvenzantrag oder -schutz anzusehen sind

Abbildung: Präzisierungen der CRR-Indikatoren für drohende Zahlungsunfähigkeit

**Hinweis:** Die EBA-Leitlinien geben darüber hinaus konkrete Hinweise für (interne und externe) Indikatoren, welche die Institute über die Indikatoren des Art. 178 Abs. 3 CRR hinaus selbst festlegen können.

**Hinweis:** Institute müssen eindeutige Kriterien und Richtlinien festlegen, nach denen Schuldner zurück in den nicht-ausgefallenen Status klassifiziert werden. Die Richtlinien und Kriterien müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

**Hinweis:** Auch wenn die Umsetzung der neuen EBA-Leitlinien erst bis Ende 2020 gefordert ist, sind rechtzeitige Auswirkungsuntersuchungen sowie Umsetzungsplanungen unabdingbar.

**Rückkehr zum Nicht-Ausfall-Status**

Die Möglichkeit für eine Gesundung bzw. Rückkehr zum nicht-ausgefallenen Status als Teil einer vollständigen Ausfalldefinition ist gemäß den EBA-Leitlinien nur bei Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen gegeben, u. a.:

- ▶ Prüfung, dass keine der ursprünglichen (und während des Ausfalls hinzugetretenen) Ausfallindikatoren mehr vorliegen,
- ▶ Nachweis des Wohlverhaltens (mindestens drei Monate bei nicht restrukturierten und mindestens ein Jahr bei restrukturierten Risikopositionen),
- ▶ Faktische und dauerhafte Verbesserung der Bonität.

**Fazit**

Insgesamt erfordern die neuen Anforderungen an die Ausfalldefinition eine Überprüfung des bisherigen Verfahrens zur Verzugsermittlung und zur Entwicklung von eigenen, internen Verfahren zur Erkennung der potentiellen Zahlungsunfähigkeit und zur Rückkehr in den Nicht-Ausfall-Status. Das zeitnahe, taggenaue Erkennen von Ausfällen kann dabei (je nach IT-System) zu einem hohen Grad an Prozess-Automatisierung und IT-Anpassungen führen. Auch die gestiegenen Anforderungen an die interne Governance (Festlegung und Dokumentation von diversen Kriterien, Führung eines Registers mit Definitionen, laufendes Monitoring) erfordern eine Überarbeitung der vorhandenen internen Richtlinien. In Institutsgruppen ist der Schwerpunkt auf eine konzernweite Harmonisierung von Verfahren und Definitionen zu legen.

**LEITLINIEN ZUR FESTLEGUNG VON MIT HOHEM RISIKO VERBUNDENEN RISIKOPOSITIONSARTEN**

Die Anforderungen für die Klassifizierung einer Forderung als Position mit hohem Risiko sind in Art. 128 CRR dargelegt und führen zur Zuweisung eines Risikogewichts von 150 %. Aufgrund unterschiedlicher Praktiken in der EU bei der Abgrenzung und Risikogewichtung solcher Positionen hat die EBA im Einklang mit dem ihr gemäß Art. 128 Abs. 3 Satz 2 CRR erteilten Mandat Leitlinien zur Festlegung einer allgemeinen Vorgehensweise zur Identifizierung von Forderungen mit hohem Risiko veröffentlicht (EBA/GL/2019/01 vom 17.1.2019).

Diese Leitlinien erläutern im Einzelnen die in Art. 128 Abs. 2 lit a und c CRR genannten Begriffe „Beteiligung an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“ und legen zudem fest, welche nicht in Art. 128 Abs. 2 CRR genannten Risikopositionsarten unter welchen Umständen mit besonders hohem Risiko verbunden sein können. Grundsätzlich können alle in Art. 112 CRR aufgeführten Risikopositionsklassen Positionen mit besonders hohem Risiko beinhalten, vor allem aber die Risikopositionsklassen Unternehmen (lit. b), Beteiligungsrisikopositionen (lit. p) und sonstige Posten (lit. q). Diese müssen allerdings einen Umfang oder eine Bandbreite von Risikotreibern aufweisen, die bei anderen Schuldnern oder Transaktionen der gleichen Forderungskategorie eher unüblich sind.

EBA identifiziert per se grundsätzlich drei Arten von Positionen mit hohem Risiko:

- ▶ Finanzierung von spekulativen Investitionen mit besonders hohem Verlustrisiko und nicht ausreichend anderen Einkünften,
- ▶ Spezialfinanzierungen ohne verfügbare spezifische externe Emissionsratings und besonders hohen Verlustrisiken und
- ▶ sämtliche Aktienanteile, sofern auf Schuldtitel desselben Emittenten ein Risikogewicht von 150 % angewandt wird bzw. anzuwenden wäre, z. B. weil der Emittent gemäß Art. 178 CRR als ausgefallen gilt.

Hat das Institut darüber hinausgehend weitere Risikopositionsarten mit besonders hohem Risiko identifiziert, sind diese der EBA (über die BaFin) zu melden.

**Hinweis:** Die Risikopositionsart „spekulative Immobilienfinanzierung“ ist aus dem Anwendungsbereich der Leitlinien explizit ausgeschlossen worden, da sie von Art. 128 Abs. 2 lit. d) CRR erfasst ist.

Mit Konsultation 11/2019 vom 8.5.2019 hat die BaFin die vollumfängliche Übernahme dieser Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis zum 1.7.2019 angekündigt.

**Hinweis:** Die EBA-Leitlinien gelten möglicherweise nur vorübergehend, da noch abzuwarten bleibt, ob diese auch nach Inkrafttreten der CRR II weiterhin in diesem Umfang Anwendung finden. Aus heutiger Sicht sind die Leitlinien jedoch sowohl im Neu- als auch im Bestandsgeschäft verpflichtend.

## Spezielle Anforderungen an die IT für Kapitalverwaltungsgesellschaften

Nachdem die BaFin im November 2017 mit den „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) und im Juli 2018 mit den „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (VAIT) detaillierte Anforderungen an die technisch organisatorische Ausstattung der IT stellte, erfolgte dies nun auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen). Am 8.4.2019 wurde der Entwurf des Rundschreibens „Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (KAIT) zur Konsultation gestellt.

**Hinweis:** Die KAIT sollen ohne offizielle Übergangsfrist kurzfristig in Kraft treten. Wie auch bei den BAIT und VAIT handelt es sich bei den KAIT nicht um grundlegend neue Anforderungen, sondern nur um eine Konkretisierung von bestehenden Anforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) ergeben.

Betroffen von diesem Rundschreiben sind KVGGen im Sinne des § 17 KAGB, sofern diese über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügen. Ausgenommen sind u. a. registrierte KVGGen nach § 44 KAGB oder extern verwaltete Investmentgesellschaften.

Ziel ist es „einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die technisch-organisatorische Ausstattung der KVGGen – insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement“ vorzugeben.

Die Anforderungen der KAIT entsprechen inhaltlich den BAIT und werden ebenfalls für insgesamt acht Bereiche definiert (siehe novus Finanzdienstleistungen 1. Ausgabe 2017, S. 8 bis 9). Die Aufsicht hat in den KAIT jedoch erstmalig folgende wesentliche Regelungen formuliert bzw. konkretisiert, die über die Regelungen der BAIT hinausgehen:

**IT-Strategie**

Ergänzend wird in den KAIT eine sinnvolle Überprüfbarkeit der Zielerreichung gemäß der IT-Strategie gefordert. Die Erstverabschiedung und ggf. Veränderung der IT-Strategie sind dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu geben. Weiterhin wird eine interne Kommunikation von Veränderungen der IT-Strategie gefordert.

**IT-Governance**

Hervorzuheben sind die konkreten Anforderungen an die Personalausstattung und -Kompetenzen im Bereich IT sowie an Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung. Die KVGGen haben sicherzustellen, dass die IT-Geschäftsaktivitäten auf Basis von Organisationsrichtlinien betrieben werden.

Über die Konkretisierungen der BAIT hinaus gehen die KAIT bei der Funktionsfähigkeit von Notfallmaßnahmen. Diese sind regelmäßig zu testen.

## Informationsrisikomanagement

Zukünftig sind durch die KVGen Prozesse zu implementieren, welche IT-Risikokriterien, die Identifikation von IT-Risiken, den Schutzbedarf sowie die Schutzziele identifizieren, bewerten, überwachen und steuern. Wie bei den BAIT erfolgt die Ermittlung des Schutzbedarfs anhand der Schutzziele Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Authentizität. Ebenfalls ist ein Sollmaßnahmenkatalog zur Umsetzung der Schutzziele zu erstellen. Die KAIT stellen jedenfalls nochmals klar, dass bei der Festlegung des Schutzbedarfs und der Identifizierung der Risiken auch die verbleibenden Restrisiken zu berücksichtigen sind.

## Informationssicherheitsmanagement

Als eine zentrale Neuerung für die KVGen definiert die KAIT die Einführung des Aufgabengebietes eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB). Der ISB verantwortet neben der Wahrung der Informationssicherheit in der KVG insbesondere vor dem Hintergrund der Auslagerung von IT-Dienstleistungen diese auch gegenüber Dritten. Die Funktion des ISB ist zur Vermeidung von Interessenskonflikten organisatorisch und prozessual unabhängig auszugestalten. Diese Tätigkeit ist grundsätzlich im eigenen Haus vorzuhalten. Eine Auslagerung an Dritte ist nur in zwei konkreten Ausnahmefällen möglich.

**Hinweis:** Die KAIT stimmen hier mit den BAIT überein.

## Benutzerberechtigungsmanagement

Im Rahmen des Benutzerberechtigungsmanagements wird konkretisiert, dass Mitarbeiter ausschließlich jene Berechtigungen besitzen dürfen, welche sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit direkt benötigen. Spezifische Anforderungen betreffen in diesem Zusammenhang bspw. die Erstellung von Berechtigungskonzepten sowie die direkte Zuordnungsmöglichkeit eines nicht personalisierten Benutzers (z. B. technischer Benutzer) zu einer handelnden Person.

**Hinweis:** Die restlichen Anforderungen an das Management der Benutzerberechtigungen sind mit den Anforderungen der BAIT identisch.

## IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen)

In diesem Abschnitt werden organisatorische sowie prozessuale Vorgehensweisen spezifiziert. So sind IT-Projekte und Veränderungen der IT-Systeme vor ihrer Übernahme in den produktiven Betrieb zu testen und von den fachlich sowie auch von den technisch zuständigen Mitarbeitern abzunehmen. Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen. Für die Entwicklung neuer IT-Funktionen sind angemessene Prozesse festzulegen. Diese enthalten Vorgaben zur Anforderungsentwicklung, zum Entwicklungsziel, zur technischen Umsetzung, zur Qualitätssicherung, sowie zu Test, Abnahme und Freigabe.

Ebenfalls wird klargestellt, dass diese Anforderungen und Kriterien für die Risikoidentifizierung, zur Ermittlung des Schutzbedarfs sowie für die Verwendung von getrennten Test- und Produktivsystemen auch für von den Fachbereichen selbst entwickelte Anwendungen (sog. individuelle Datenverarbeitung, IDV) einzuhalten sind.

## IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)

In diesem Abschnitt werden Vorgaben zum konkreten IT-Betrieb gemacht, die mit den BAIT übereinstimmen.

## Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen

Von zentraler Bedeutung ist die Definition, wann eine Auslagerung vorliegt und was unter den Begriff der Auslagerung fällt.

Davon abzugrenzen ist der sonstige Fremdbezug. Wesentlicher, ergänzender Punkt zu den BAIT ist, dass zum einen der isolierte Bezug von handelsüblicher Standard-Software

als sonstiger Fremdbezug eingestuft wird. Als Standard-Software gilt hier eine Software, an der noch keine unternehmenseigenen Anpassungen (inkl. automatischer Updates und Patches) vorgenommen wurden. Zum anderen ist sonstiger Fremdbezug die Personalgestellung, also die Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, zugunsten der KVG, sofern auf den KVG-eigenen Systemen nach Einweisung und unter Kontrolle gearbeitet wird.

**Hinweis:** Dies war bisher ein Punkt, der in der Vergangenheit innerhalb der Finanzbranche zu Diskussionen geführt hat. Hier schaffen die KAIT gegenüber den BAIT eine deutliche Konkretisierung und Klarstellung.

## Fazit

Die Anforderungen an die IT steigen, einhergehend mit der Erhöhung des IT-Risikobewusstseins. Das hat die BaFin bereits mit den BAIT und den VAIT verdeutlicht.

Die KAIT können als weiterer Schritt der Konkretisierung und Ausgestaltung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen gesehen werden. Es ist vorstellbar, dass die hier formulierten, weitergehenden Konkretisierungen in zukünftige Fassungen der BAIT und VAIT übernommen werden.

# Aktuelle Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention

## REFERENTENENTWURF ZUR UMSETZUNG DER 5. EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (5. EU-Geldwäscherichtlinie) adressiert gezielt Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlüssen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der sog. „Panama Papers“ in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten. Der vorgegebenen Umsetzungsfrist folgend veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20.5.2019 einen ersten Referentenentwurf (Änderungsgesetz) zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie.

**Hinweis:** Die wesentlichen Inhalte der 5. EU-Geldwäscherichtlinie haben wir bereits in der 1. Ausgabe 2019, S. 12 bis 13 und der 3. Ausgabe 2018, S. 18 bis 20 des novus Finanzdienstleistungen vorgestellt. Stellungnahmen zum Referentenentwurf nahm das BMF bis zum 31.5.2019 entgegen. Das Änderungsgesetz soll zum 1.1.2020 ohne Übergangsfristen in Kraft treten.

Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden durch das Änderungsgesetz insbesondere in folgenden wesentlichen Bereichen erweitert bzw. konkretisiert:

## Kreis der Verpflichteten im Finanzsektor

Mit der stärkeren Verbreitung virtueller Währungen in den letzten Jahren sind auch die damit verbundenen Risiken gestiegen. Insbesondere die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle und terroristische Zwecke. In Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie subsumiert der Gesetzentwurf zur Erfassung aller Verwendungsformen von virtuellen Währungen den Kryptowert (§ 1 Abs. 1a Satz 4 KWG-E) unter den Finanzinstrumenten. Der **Kryptowert** umfasst neben Token mit Tausch- und Zahlungsfunk-

tion auch Anlagezwecken dienende Token. Auf diesen Begriff aufbauend wird das **Kryptoverwahrgeschäft** als neue Finanzdienstleistung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG-E) eingeführt.

**Hinweis:** Dies führt zusammen mit den bestehenden Regelungen in § 1 Abs. 1a KWG und § 2 Abs. 2 GwG dazu, dass die jeweiligen Dienstleistungsanbieter als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich verpflichtet werden, soweit sie es nicht ohnehin bereits sind.

Auch Agenten und E-Geld-Agenten nach § 1 Abs. 9 und 10 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) werden künftig den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterworfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E).

**Hinweis:** Durch diese Erweiterung können künftig systemische Mängel bei der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Netz von Agenten direkt an das grenzüberschreitende Institut, welches die Agenten in seine Zahlungsdienste einbindet, adressiert und ggf. sanktioniert werden.

## Konkretisierung von Definitionen

Zur besseren Konkretisierung des Personenkreises „politische exponierte Personen“ (PEP) haben die Mitgliedstaaten der EU-Kommission bis zum 10.1.2020 Listen mit konkreten Funktionen und Ämtern vorzulegen, die den PEP-Status begründen. Die EU-Kommission erstellt daraus eine gemeinsame Liste, auf die künftig im GwG verwiesen werden soll (§ 1 Abs. 12 Nr. 2 GwG-E).

**Hinweis:** Die PEP-Liste für Deutschland soll begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt werden.

Der neu eingefügte § 1 Abs. 15a GwG-E definiert den Begriff **„Mitglied der Leitungsebene“**. Dieses Mitglied ist, als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten, der Unternehmer selbst, ein Mitglied des Vorstandes,

ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Geschäftsführer. Diesen Personen kann nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG die Verantwortung für das Risikomanagement im Unternehmen obliegen bzw. übertragen werden.

**Hinweis:** Der Begriff „Mitglied der Leitungsebene“ ist jedoch vom Begriff „Mitglied der Führungsebene“ (§ 1 Abs. 15 Satz 2 GwG-E) grundsätzlich abzugrenzen. Dem zuletzt genannten obliegen gemäß dem GwG die Verantwortung als Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 1 GwG und bestimmte Zustimmungsbefugnisse im Rahmen der Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine GwG-eigene Definition des Begriffs **„Finanzunternehmen“** (§ 1 Abs. 24 GwG-E) vor, die an die Stelle des bisherigen Verweises auf die des KWG tritt. Damit wird u. a. klargestellt, dass reine Industrieholdings nicht den Vorgaben des GwG unterliegen. Gleichwohl werden Tätigkeiten des Forderungserwerbs mit Finanzierungsfunktion sowie Finanzanlagevermittler nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) und Honorar-Finanzanlageberater nach § 34h GewO dem GwG unterworfen. Letztere jedoch nur insoweit, als diese Tätigkeiten bzgl. Anlagen erbringen, die nicht von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert oder vertrieben werden.

**Hinweis:** Inkassodienstleister werden dagegen explizit aus dem Kreis der Verpflichteten ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG-E).

## Güterhändler

Die Kriterien und Schwellenwerte für Güterhändler wurden ebenfalls angepasst. Demnach greifen künftig die Anforderungen an das Risikomanagement (§ 4 Abs. 5 GwG-E) und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 6a GwG-E)

► für den Handel, die Vermittlung und die Lagerhaltung von Kunstgegenständen bei Erreichen des Schwellenbetrages von 10.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um Bartransaktionen handelt oder nicht sowie

► für Bartransaktionen mit Edelmetallen ab einem Wert von mindestens 2.000 Euro und mit sonstigen Gütern ab einem Wert von mindestens 10.000 Euro auch dann, wenn insoweit Dritte eingeschaltet sind.

**Hinweis:** Durch diese Anpassungen sollen künftig mögliche Umgehungsgeschäfte und Smurfing rechtzeitig aufgedeckt werden.

#### Wirtschaftlich Berechtigter (wB)

Zur Klarstellung wurde der bisherige Gesetzeswortlaut zum fiktiven wB dahingehend angepasst, dass immer dann ein fiktiver wB anzugeben ist, wenn kein tatsächlicher wB vorhanden oder bekannt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E).

Auch die Aufzeichnungspflichten bzgl. des fiktiven wB sind erweitert worden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 GwG-E). Demnach sind künftig die Maßnahmen aufzuzeichnen, die zur Überprüfung der Identität ergriffen wurden. Gleiches gilt für während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.

**Hinweis:** Diese Neuregelung geht über die bisherige Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG (Maßnahmen zur Ermittlung des wB) deutlich hinaus.

Die Verpflichteten haben künftig bereits zu Beginn der Geschäftsbeziehung einen Nachweis einzuholen, dass der Kunde seinen Transparenzpflichten (§§ 20, 21 GwG) nachgekommen ist (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-E). Auch der wB soll künftig aktiv daran mitwirken, dass die meldepflichtige Gesellschaft rechtzeitig die erforderlichen Angaben erhält, indem hierzu für den wB eine gesetzliche Mitteilungspflicht eingeführt wird (§ 20 Abs. 2 bis 3b GwG-E).

#### Aufbewahrungsfrist

Durch eine Anhebung der Frist zur Aufbewahrung auf zehn Jahre (§ 8 Abs. 4 GwG-E) werden die unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen z.T. angeglichen.

**Hinweis:** Auch vor dem Hintergrund der Speicherdauer der Daten im automatisierten Kontoabruf gemäß § 24c KWG ist diese Anpassung sinnvoll.

#### Gruppenweite Pflichten

Die in § 9 GwG definierten Pflichten von Mutterunternehmen wurden deutlich ergänzt.

Mit der Definition, was unter einem **Mutterunternehmen** zu verstehen ist, wird zudem klargestellt, dass es innerhalb einer Gruppe nur ein Mutterunternehmen geben kann (§ 1 Abs. 25 GwG-E). Dies ist insbesondere für die Neuregelung in § 9 Abs. 4 GwG-E von Bedeutung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen nur für Mutterunternehmen geltende Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 GwG-E auch für bestimmte nachgeordnete gruppenangehörige Unternehmen entsprechend Anwendung finden.

**Hinweis:** Hiermit werden künftig auch solche Gruppenkonstellationen von den gruppenweiten Pflichten erfasst sein, in denen das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet ist, sondern nur die gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

#### Verstärkte Sorgfaltspflichten

Die anzuwendenden verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf **Hochrisikostaaten** wurden deutlich ausgeweitet und in einem Katalog zusammengefasst (§ 15 Abs. 5 und 5a GwG-E).

**Hinweis:** Diese sind künftig auch dann anzuwenden, wenn bspw. die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Drittstaat mit hohem Risiko liegen, die Vertragspartner und wB selbst aber nicht in diesem Land ansässig sind.

Der Gesetzentwurf sieht künftig auch bei grenzüberschreitenden **Korrespondenzbankbeziehungen** innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verstärkte Sorgfaltspflichten als Regelfall vor. Nur wenn die Risikoprüfung des Verpflichteten zu dem Ergebnis führt, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt, sollen diese nicht greifen.

**Hinweis:** Bislang war das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, d.h. innerhalb des EWR galten grundsätzlich keine erhöhten Sorgfaltspflichten. Die Empfehlungen der FATF sehen allerdings verstärkte Sorgfaltspflichten bei allen grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen vor.

Darüber hinaus wurden die Faktoren für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG-E gemäß Anlage 2 GwG-E um weitere risik erhöhende Sachverhalte erweitert.

#### Ausführung durch Dritte, Auslagerung

§ 17 GwG eröffnet die Möglichkeit, insbesondere eine Kundenidentifizierung durch geldwäscherechtlich verpflichtete Dritte mit Sitz im Ausland durchführen zu lassen. Bisher wurde jedoch nicht geregelt, welches Recht in solchen Fällen durch den Dritten anzuwenden ist. Zur Verhinderung von sog. Aufsichtsarbitrage ist nun vorgesehen, dass künftig der Dritte stets die deutschen geldwäscherechtlichen Standards zu beachten hat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GwG-E).

Zur Vermeidung des wiederholten Identifizierungsaufwandes gestattet der neue § 17 Abs. 3a GwG-E unter bestimmten Voraussetzungen eine mehrfache Nutzung von Identifikationsdaten durch unterschiedliche geldwäscherechtlich Verpflichtete.

**Hinweis:** Eine sog. unkontrollierte „Kettenweitergabe“ von Informationen zwischen den Verpflichteten wird dadurch unterbunden, dass die Übermittlung der Informationen immer nur durch den erstidentifizierenden Dritten zu erfolgen hat.

#### Kontenwahrheit

Die Verpflichtung für konto- oder depotführende Kreditinstitute aus § 154 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), sich Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wB im Sinne des GwG zu verschaffen, soll an die Vorschriften des GwG angeglichen werden.

**Hinweis:** Entsprechende Erleichterungen aus dem GwG sollten somit auch für die Kontenwahrheit nach dem KWG gelten.

#### Transparenzregister

Das Transparenzregister wird künftig nicht nur für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein, sondern wird auch mit den Registern anderer EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Europäische Plattform vernetzt.

**Hinweis:** Die zulässige Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ist jedoch nur auf bestimmte Daten beschränkt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 GwG-E).

Geldwäscherechtlich Verpflichtete und zuständige Behörden müssen künftig ihnen nach Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallende Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen der registerführenden Stelle melden (§ 23a GwG-E).

#### Fazit

Insgesamt handelt es sich um überschaubare Änderungen, die von den bereits Verpflichteten angepasst werden müssen. Diese können aber gerade in technischen oder automatisierten Systemen erhebliche Folgeänderungen und damit Kosten sowie Zeitbedarf auslösen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches in Bezug auf die virtuellen Währungen und in Bezug auf bestimmte Berufsgruppen führt zudem dazu, dass sich künftig auch weitere Unternehmen mit den Fragen des Geldwäschepreventionsrechts auseinandersetzen müssen.

#### TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS ZUR MINDERUNG DES GELDWÄSCHERISIKOS IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

Am 14.5.2019 wurde im EU-Amtsblatt die delegierte Verordnung (EU) 2019/758 vom 31.1.2019 zur Ergänzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen (delegierte Verordnung) veröffentlicht.

Die delegierte Verordnung legt eine Reihe von zusätzlichen (Mindes-)Maßnahmen fest, die Kreditinstitute und Finanzinstitute ergreifen müssen, um das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko wirksam zu bekämpfen. Diese Maßnahmen sind dann anzuwenden, wenn das Recht eines Drittlandes die Umsetzung bestimmter gruppenweiter Richtlinien und Verfahren auf der Ebene von Zweigniederlassungen oder Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften, die Teil der Gruppe und in dem Drittland niedergelassen sind, nicht erlaubt.

**Hinweis:** Die delegierte Verordnung trat am 3.6.2019 in Kraft und ist ab dem 3.9.2019 anzuwenden. Betroffene Institute sollten die Übergangsfrist nutzen, ihre Prozesse an die neuen Anforderungen anzupassen.

## EMIR-Änderungsverordnung in Kraft getreten

Die Inhalte der Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-VO) sollen durch die Europäische Kommission im Rahmen eines verpflichtenden Reviews (EMIR-REFIT) überprüft werden, Art. 85 Abs. 1 EMIR-VO. Ziel des Reviews sollte es sein, die Anforderungen der EMIR-VO ohne Beeinträchtigung ihrer übergeordneten Ziele in bestimmten Bereichen anzupassen, um diese zu vereinfachen, effizienter zu gestalten und unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen zu verringern. Infolgedessen wurde die EMIR-VO in das REFIT-Programm der Europäischen Kommission aufgenommen, aus dem im Mai 2017 ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der EMIR-VO hervorging.

Nach zweijährigen Trilogverhandlungen auf EU-Ebene wurde am 28.5.2019 die Verordnung (EU) 2019/834 zur Änderung der EMIR-VO im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Änderungsverordnung). Diese trat am 17.6.2019 in Kraft und ist von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen ab diesem Tag verbindlich anzuwenden.

**Hinweis:** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 28.5.2019 ihre Fragen und Antworten (Q&As) zur EMIR-VO aktualisiert. Enthalten sind nun auch Erläuterungen zu der Änderungsverordnung.

Die Änderungsverordnung nimmt eine breite Palette von Anpassungen an bestehenden EMIR-Anforderungen vor, insbesondere in Bezug auf die Klassifizierung, die Clearingpflicht, die Margen und die Meldepflichten:

### Klassifizierung von finanziellen Gegenparteien

Als finanzielle Gegenparteien i. S. d. Änderungsverordnung sollen künftig auch die **Zentralverwahrer** gelten – also Unternehmen, die eine Nachhandelsinfrastruktur für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen anbieten (Art 2 Nr. 8 lit. g Änderungsverordnung). Dagegen sollen Organismen für ge-

meinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder alternative Investmentfonds (AIF), die ausschließlich zum Zweck der Durchführung eines oder mehrerer **Mitarbeiteraktienkaufpläne** eingerichtet wurden, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht (mehr) als finanzielle Gegenpartei gelten (Art. 2 Nr. 8 lit. d und lit. f Änderungsverordnung).

### Clearingpflicht

Die Überschreitung der sog. Clearingschwelle löst eine Clearingpflicht aus. Die Berechnung der **Clearingschwelle für nicht finanzielle Gegenparteien** gemäß Art. 10 der Änderungsverordnung soll künftig nicht mehr kontinuierlich anhand der gleitenden Durchschnittsposition über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen berechnet werden, sondern einmal jährlich auf der Grundlage der aggregierten durchschnittlichen Monatsendposition für die letzten zwölf Monate. Die Clearingpflicht gilt künftig nur noch in Bezug auf die Kategorien von OTC-Derivaten, bei denen die Clearingschwelle tatsächlich überschritten wurde.

**Hinweis:** Nichtfinanzielle Gegenparteien, die sich dagegen entscheiden, ihre Position in Bezug auf die Clearingschwellen zu berechnen, haben dies der BaFin und der ESMA zu melden und sind dann in Bezug auf alle Kategorien von OTC-Derivaten clearingpflichtig.

Die Clearingschwelle soll künftig auch für finanzielle Gegenparteien gelten (Art. 4a Änderungsverordnung). Sobald die Schwelle für eine Kategorie von OTC-Derivaten (berechnet auf Gruppenebene) überschritten wird, wird die finanzielle Gegenpartei in Bezug auf alle Kategorien von OTC-Derivaten clearingpflichtig.

**Hinweis:** Finanzielle Gegenparteien mit nur geringem Aktivitätsvolumen auf den OTC-Derivatemärkten gelten als weniger risikoreich und können von dieser Ausnahme profitieren.

Mit der Änderungsverordnung wurde die Pflicht für direkte und indirekte Anbieter von Clearingdiensten eingeführt, ihre Dienste zu „fairen, angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Geschäftsbedingungen“ (sog. FRAND-Bedingungen) zu erbringen. Dadurch soll insbes. kleineren Marktteilnehmern, die Schwierigkeiten haben Clearing-Mitglieder zu finden, der Zugang zum zentralen Clearing ermöglicht bzw. erleichtert werden (Art. 4 Abs. 3a Änderungsverordnung).

**Hinweis:** Die Europäische Kommission wird gleichzeitig beauftragt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die Voraussetzungen für die sog. FRAND-Bedingungen konkretisieren sollen. Die Einhaltung der FRAND-Bedingungen ist dann ab dem 18.6.2021 verpflichtend.

Das derzeitige Verfahren zur Aussetzung der Clearingpflicht erfordert eine Änderung der technischen Regulierungsstandards und ist insbesondere in Krisenzeiten sehr zeitaufwändig. Künftig kann die ESMA (u.U. auch auf Antrag der für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder zuständigen Behörden) die Europäische Kommission auffordern, die Clearingpflicht für bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten oder Arten von Gegenparteien auszusetzen. Dies ist jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und vorübergehend, jedoch max. für zwölf Monate, möglich (Art. 6a Änderungsverordnung).

**Hinweis:** Eine dauerhafte Aussetzung ist nach wie vor nur durch eine Änderung eines delegierten Rechtsakts möglich.

### Initial Margins

Die zentralen Gegenparteien sollten ihren Clearingmitgliedern Instrumente zur Simulation ihrer Einschussanforderungen und einen detaillierten Überblick über die von ihnen verwendeten Modelle für die Berechnung der Einschusszahlungen zur Verfügung stellen (Art. 38 Abs. 7 Änderungsverordnung). Dadurch wird die Transparenz und Berechenbarkeit der Einschusszahlungen (Initial Margins) erhöht und zentrale Gegenparteien davon

abgehalten, ihre Modelle zur Berechnung der Einschusszahlungen in einer Weise zu verändern, die prozyklisch erscheinen könnte.

**Hinweis:** Die Simulationen sind zwar nicht bindend, die Clearingmitglieder könnten sich jedoch dadurch besser auf wahrscheinlich künftig anfallende Margin-Calls vorbereiten. Die neue Regelung ist ab dem 18.12.2019 verbindlich anzuwenden.

### Meldepflichten

Bisher mussten auch **historische Kontrakt-daten**, d.h. Kontrakte die vor dem Inkrafttreten der EMIR-VO geschlossen wurden, an das Transaktionsregister gemeldet werden. Dies hat zu hohen Meldeausfällen und Qualitätsdefiziten bei den gemeldeten Daten geführt. Aus diesem Grund wurde die Pflicht zur Meldung historischer Kontrakte aufgehoben. Künftig gilt die Meldepflicht nur noch für Derivatekontrakte, die vor dem 12.2.2014 geschlossen und zu diesem Zeitpunkt noch ausstanden, bzw. am oder nach dem 12.2.2014 geschlossen wurden (Art. 9 Abs. 1 Änderungsverordnung).

## BaFin übernimmt ESMA-Leitlinien zu Interessenkonflikten und Anti-Prozyklizität von Einschusszahlungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat die deutschen Fassungen ihrer Leitlinien zu Art. 33 (ESMA70-151-1439 DE vom 5.4.2019) und zu Art. 41 (ESMA70-151-1496 DE vom 15.4.2019) der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-VO) herausgegeben.

Die Leitlinien zu Art. 33 EMIR-VO dienen dessen gemeinsamer, einheitlicher und konsistenter Anwendung im Zusammenhang mit der Erkennung, Regelung und Vermeidung von Interessenkonflikten. Inhaltlich behandeln die Leitlinien unter anderem die

Darüber hinaus wurde der Meldeaufwand für **nichtfinanzielle Gegenparteien** in Bezug auf OTC-Derivate-Kontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen, verringert. So soll künftig die Verantwortung grundsätzlich bei der finanziellen Gegenpartei liegen, die letztendlich für beide Kontrahenten die Meldung abzugeben hat (Art. 9 Abs. 1a Änderungsverordnung). In diesem Fall hat die nichtfinanzielle Gegenpartei jedoch alle für die Meldung relevanten Einzelheiten der finanziellen Gegenpartei zu übermitteln und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

**Hinweis:** Diese neuen Regelungen sind erst ab dem 18.6.2020 verbindlich einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat auch die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der neuen Meldepflichten auszuarbeiten und der Europäischen Kommission vorzulegen.

Geschäfte zwischen Gegenparteien innerhalb einer **Unternehmensgruppe**, bei denen mindestens eine Gegenpartei eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist, werden unabhängig vom Ort der Niederlassung der nichtfinanziellen

Gegenpartei, von der Meldepflicht ausgenommen (Art. 9 Abs. 1 Änderungsverordnung).

**Hinweis:** Hierfür müssen jedoch weitere, engere Voraussetzungen erfüllt sein.

### Fazit

Obwohl der EMIR-REFIT einige Übergangsfristen enthält, sind diese von Natur aus relativ begrenzt. Insbesondere gilt die Änderungen der Berechnung der Clearingschwelle unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien wird daher erwartet, dass sie in der Zwischenzeit bereits alle für die Berechnung erforderlichen Daten und Informationen erhoben haben, um mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung für die Berechnung der Clearingschwelle bereit zu sein. In allen anderen Fällen sind ggf. vorhandene Prozesse zu aktualisieren bzw. neue einzurichten.

**Hinweis:** Beide Leitlinien wird die BaFin gemäß Meldung vom 4.6.2019 in ihrer Aufsichtspraxis anwenden.

Definition von Interessenkonflikten sowie Anforderungen an organisatorische Vorkehrungen und Verfahren zur Regelung von Interessenskonflikten.

Art. 41 EMIR-VO regelt die Begrenzung prozyklischer Effekte von Einschussforderungen (Margins) von zentralen Gegenparteien. Die Leitlinien enthalten Vorgaben an zentrale Gegenparteien, deren Umsetzung durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden soll und die inhaltlich unter anderem die Bewertung von Prozyklizität und zu veröfentlichende Informationen behandeln.



## Ausweitung prospektfreier Crowdinvestings

Die EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) ist ab dem 21.7.2019 verbindlich anzuwenden. Mit dem "Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze" vom 14.7.2018 wurden aufgrund eines EU-Wahlrechts u. a. neue Ausnahmen von der Prospektpflicht in das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) aufgenommen (siehe 3. Ausgabe 2018 des novus Finanzdienstleistungen, S. 24).

Weitere Teile der EU-Prospektverordnung werden mit dem „Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ umgesetzt. Das Gesetz wurde am 9.5.2019 durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags verabschiedet. Damit werden u. a. die Vorgaben zum prospektfreien Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) im Vermögensanlagegesetz (VermAnlG-E) angepasst. Diese Änderungen lassen sich wie in untenstehender Tabelle zusammenfassen:

**Hinweis:** Die Änderungen in Bezug auf die neue einkommensabhängige Einzelanlageschwelle von max. 25.000 Euro und die Befreiung der Rechtsform der GmbH & Co KG davon wurden dementsprechend in den § 6 Satz 1 Nr. 3 WpPG-E und § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG-E) übernommen.

Die neuen Vorgaben zum Crowdfunding sollen bereits am Tag nach der Verkündung des neuen Gesetzes in Kraft treten.

Am 8.3.2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine eigene **europäische Crowdfunding-Regulierung** als Teil des sog. FinTech-Aktionsplans vorgelegt. Kern der geplanten Regulierung ist die Schaffung einer eigenen Zulassung für Plattformen als „European Crowdfunding Service Provider“ (ECSP). Crowdfunding-Plattformen sollen mit dieser europäischen Zulassung europaweit Crowdfunding-Dienstleistungen erbringen können, ohne der MiFID II bzw. den entsprechenden nationalen Regelungen zu unterliegen.

Der Verordnungsentwurf sieht als zulässige Crowdfunding-Dienstleistungen sowohl die Anlagevermittlung und das Platzierungsgeschäft in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anleihen, als auch die Vermittlung von Krediten vor.

**Hinweis:** Bisher hat allein der Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Position zum Verordnungsvorschlag festgelegt. Die allgemeine Ausrichtung des Rates der EU steht noch aus. Erst danach können die Trilogverhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament beginnen. Mit einer Veröffentlichung der Verordnung ist somit kaum vor Ende 2019 zu rechnen.

## Übergangsregelungen der PRIIPs-Verordnung verschoben

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) wurde bereits am 9.12.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die PRIIPs-Verordnung gilt grundsätzlich seit dem 1.1.2018 für PRIIPs-Hersteller und PRIIPs-Vertreiber. Als verpackt gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dazu gehören im Wesentlichen:

- ▶ strukturierte Finanzprodukte, etwa Optionscheine, die in Versicherungen, Wertpapiere oder Bankprodukte verpackt sind,
- ▶ Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien oder Wechselkursen ableitet (Derivate),

- ▶ geschlossene und offene Investmentfonds,
- ▶ Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter, wie zum Beispiel kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen und Hybrid-Produkte, sowie
- ▶ Instrumente, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und bestimmte alternative Investmentfonds (AIF), für die wesentliche Anlegerinformationen (wAI oder KIID) zur Verfügung gestellt werden müssen, waren von der Anwendung der PRIIPs-Verordnung zunächst bis zum 31.12.2019 ausgenommen (Art. 32 Abs. 1 PRIIPs-Verordnung).

Im Anschluss an ein vorangegangenes Trilog-Verfahren zwischen der EU-Kommission, dem Rat der EU und dem EU-Parlament

wurde am 16.4.2019 bzw. 14.6.2019 eine Verlängerung der Übergangsregelung in Art. 32 Abs. 1 PRIIPs-Verordnung um 24 Monate und damit bis zum 31.12.2021, beschlossen. Grund für die Verlängerung waren diverse Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung einzelner Kostenpositionen sowie der Wertentwicklungsszenarien. Mit der Veröffentlichung der Änderungsverordnung im EU-Amtsblatt wird in Kürze gerechnet.

**Hinweis:** Vor diesem Hintergrund haben die europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) im Laufe des Jahres 2019 eine umfassende Überarbeitung der PRIIPs-delegierten Verordnung 2017/653 vom 8.3.2017 sowie die Einleitung einer Konsultation zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards vorgesehen.

Inhalt	Bisher	Künftig	Hinweis
<b>Anwendungsbereich (§ 2a Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Paritätisches Darlehen</li> <li>▶ Nachrangdarlehen</li> <li>▶ Sonstige Anlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auch Genussrechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wachstumspotential auch für kleinere und mittlere Unternehmen</li> </ul>
<b>Zulässiges Emissionsvolumen (§ 2a Abs. 1)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten max. 2,5 Mio. Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten innerhalb von 12 Monaten max. 6,0 Mio. Euro</li> <li>▶ Nicht verkaufte und vollständig getilgte Vermögensanlagen werden darauf nicht angerechnet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prospektfreiheit auch für größere Crowdinvestings</li> <li>▶ Mehrfache Ausschöpfung des maximalen Emissionsvolumens</li> <li>▶ Unabhängig von Abwicklungsstand und Tilgungen der jeweiligen Emission</li> </ul>
<b>Maximaler Investitionsumfang des Anlegers pro Emittent (§ 2a Abs. 3)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das 2-fache des durchschnittlichen Nettomonatseinkommens des Anlegers, jedoch max. 10.000 Euro</li> <li>▶ Begrenzung gilt nicht für Kapitalgesellschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das 2-fache des durchschnittlichen Nettomonatseinkommens des Anlegers, jedoch max. 25.000 Euro</li> <li>▶ Begrenzung gilt nicht für Kapitalgesellschaften und (unter bestimmten Voraussetzungen auch) für GmbH &amp; Co. KG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Größere Crowdinvestings eines Privatanlegers</li> <li>▶ Förderung von Investoren in der Form einer GmbH &amp; Co. KG</li> </ul>
<b>Wegfall der Prospektfreiheit (§ 2a Abs. 5)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Emittent übt unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bereits bei Vorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen Emittent und Plattformbetreiber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Jede Art und unabhängig von der Richtung der Interessenverflechtung wird sanktioniert</li> </ul>

Abbildung: Wesentliche Änderungen der Vorgaben des VermAnlG

## Anwendungsfragen zum InvStG

Zum 1.1.2018 ist das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft getreten. Bisher gab es nur BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen einzelner Paragrafen, ein umfassenderes BMF-Schreiben lag nur in der Entwurfsfassung vom Juni 2018 vor. Dies hat sich nun zumindest für Publikums-Investmentfonds mit dem BMF-Schreiben vom 21.5.2019 (Az. IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :001) geändert. Das Schreiben enthält auf 152 Seiten Ausführungen zu den §§ 1 – 24, 50 und 56 InvStG. Behandelt werden folgende Einzelregelungen des InvStG:

- ▶ Steuerbefreite Investmentfonds oder Anteilklassen
  - ▶ Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch Finanzbehörden
  - ▶ Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern
  - ▶ Gewerbesteuer
  - ▶ Investorerträge
  - ▶ Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds
  - ▶ Vorabpauschale
  - ▶ Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen
  - ▶ Teilfreistellung
  - ▶ Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung
  - ▶ Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes
  - ▶ Verschmelzung von Investmentfonds
  - ▶ Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds
  - ▶ Kapitalertragsteuer
  - ▶ Anwendungs- und Übergangsvorschriften
- ▶ Anwendungsbereich
  - ▶ Begriffsbestimmungen
  - ▶ Gesetzlicher Vertreter eines Investmentfonds
  - ▶ Zuständige Finanzbehörden und Verordnungsermächtigung
  - ▶ Prüfung der steuerlichen Verhältnisse
  - ▶ Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds
  - ▶ Ergebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds
  - ▶ Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger
  - ▶ Nachweis der Steuerbefreiung

Für Spezial-Investmentfonds sind lediglich Erläuterungen zur Kapitalertragsteuer enthalten. Die Einzelregelungen zu Spezial-Investmentfonds sollen in einem weiteren BMF-Schreiben Ende dieses Jahres veröffentlicht werden.

**Hinweis für betriebliche Anleger:** In Abweichung zur bisherigen Behandlung der fiktiven Veräußerung in der früheren Entwurfsfassung des BMF-Schreibens ist für einen fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 in der Steuerbilanz kein steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden, sondern die Anschaffungskosten sind entsprechend zu erhöhen. Das BMF-Schreiben enthält hierzu einige Beispiele in den Tz. 56.49 bis 56.61.

## Annke von Tiling Mitglied bei der Consultative Working Group der ESMA

Annke von Tiling, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin im standortübergreifenden Team Financial Services bei Ebner Stolz, wurde zum Mitglied der Consultative Working Group (CWG) für das Investment Management Standing Committee der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA mit Sitz in Paris ernannt. Bei der CWG handelt es sich um ein Komitee, das zu investmentaufsichtsrechtlichen Themen

beraten soll, wie z. B. AIFMD II oder die geplanten Regulierungen zum Thema Nachhaltigkeit. Durch die Mitgliedschaft von Annke von Tiling ist Ebner Stolz nun für die nächsten zwei Jahre auf höchster Ebene bei der Beratung über investmentaufsichtsrechtliche Themen vertreten.



---

## ANSPRECHPARTNER

---

### FRANKFURT

**Marcus Grzanna**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 69 710488-31

E-Mail: [marcus.grzanna@ebnerstolz.de](mailto:marcus.grzanna@ebnerstolz.de)

**Andreas Serafin**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 69 710488-30

E-Mail: [andreas.serafin@ebnerstolz.de](mailto:andreas.serafin@ebnerstolz.de)

### HAMBURG

**André Hollnagel**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 040 37097-246

E-Mail: [andre.hollnagel@ebnerstolz.de](mailto:andre.hollnagel@ebnerstolz.de)

### KÖLN

**Marc Lilienthal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 211 20643-115

E-Mail: [marc.lilienthal@ebnerstolz.de](mailto:marc.lilienthal@ebnerstolz.de)

### STUTTGART

**Matthias Kopka**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 711 2049-1202

E-Mail: [matthias.kopka@ebnerstolz.de](mailto:matthias.kopka@ebnerstolz.de)

**Lorenz Muschal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 711 2049-1263

E-Mail: [lorenz.muschal@ebnerstolz.de](mailto:lorenz.muschal@ebnerstolz.de)

**Volker Schmidt**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 711 2049-1208

E-Mail: [volker.schmidt@ebnerstolz.de](mailto:volker.schmidt@ebnerstolz.de)

**Jens-Uwe Herbst**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 711 2049-1306

E-Mail: [jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de](mailto:jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de)

---

## IMPRESSUM

---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306  
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
[novus.fdl@ebnerstolz.de](mailto:novus.fdl@ebnerstolz.de)

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

alle Bilder: © [www.gettyimages.com](http://www.gettyimages.com)

